

## STADTRAT

Stadthaus  
Postfach 1000  
8200 Schaffhausen  
T + 41 52 632 51 11  
[www.stadt-schaffhausen.ch](http://www.stadt-schaffhausen.ch)

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 12. Dezember 2023

### **Einführung von Betreuungsgutscheinen in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Einführung von Betreuungsgutscheinen in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.



## 1 Zusammenfassung

Die Stadt Schaffhausen subventioniert die familienergänzende Kinderbetreuung seit 2005 auf Basis der Verordnung über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dazu hat die Stadt mit verschiedenen - aber längst nicht mit allen - Kindertagesstätten (Kitas) Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Mit dem aktuellen Subventionsmodell haben nur diejenigen Familien die Möglichkeit, Subventionen der Stadt zu beantragen, welche ihre Kinder in Kitas mit Leistungsvereinbarungen betreuen lassen (können). Familien, welche ihre Kinder in Kitas ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, haben keinen Zugang zu Subventionen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Familien wie auch der Betreuungsangebote.

Neben der Ungleichbehandlung ist das aktuelle Subventionssystem sehr kompliziert und mit einem enormen administrativen Aufwand v.a. für die Einrichtungen verbunden. Hinzu kommen kantonale Subventionsbeiträge, welche sowohl Pauschalbeiträge an die Gemeinden als auch Betreuungsgutschriften an die Kitas umfassen. Der damit verbundene Prozess verursacht zusätzlichen Aufwand.

Mit der Umstellung des aktuellen Subventionsmodells auf das Finanzierungsmodell der sog. «Betreuungsgutscheine» sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Wahlfreiheit der Betreuungseinrichtung für Erziehungsberechtigte
- Entlastung von Erziehungsberechtigten mit tiefen Einkommen bis hin zum oberen Mittelstand.
- Direktverrechnung der Kantonsbeiträge mit den Subventionsleistungen der Stadt und damit verbundene administrative Entlastung.
- Ermöglichen einer qualitativen und quantitativen Entwicklung der Angebote durch Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten und Anreize durch Ausweitung der Subventionen.
- Verbesserung der Voraussetzungen einer Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Administrative Vereinfachung und Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für alle Erziehungsberechtigten.

Wie bis anhin sollen die Subventionen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig sein. Familien sollen bis zu einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken von Betreuungsgutscheinen profitieren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Subventionierung der Kinderbetreuung sind bis anhin jährlich steigende Ausgaben (aktuell rund 4 Mio. Franken; Rechnung 2022) angefallen. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen gemäss der vorliegenden Vorlage kommt es zu einem Systemwechsel, welcher Mehrkosten auslösen wird. Es wird mit jährlichen Kosten von 5.57 Mio. Franken gerechnet.

Den Kosten muss der Nutzen von bezahlbarer Kinderbetreuung für die öffentliche Hand und für Familien gegenübergestellt werden.

Durch bezahlbare familienergänzende Betreuungsangebote können Erziehungsberechtigte bei der Betreuung ihrer Kinder zeitlich entlastet werden. Die dadurch gewonnene Zeit kann in die Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit fließen. Bezahlbare Kinderbetreuung ist vor allem für einkommensschwache Haushalte und Einelternfamilien wichtig. Nur wenn ein bezahlbares Angebot an Kinderbetreuung zur Verfügung steht, lohnt sich für diese Haushalte eine Erwerbsarbeit.

Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung trägt insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit anderem Kulturhintergrund zu einer frühzeitigen Integration in ein anregendes Umfeld und zum Erwerb der deutschen Sprache vor Schuleintritt bei.

Um den administrativen Mehraufwand auf der Verwaltungsseite bewältigen zu können sind zusätzlich 40 Stellenprozent erforderlich, was mit wiederkehrenden Mehrkosten von rund 42'000 Franken pro Jahr verbunden ist.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
2.1	Rechtliche und strategische Grundlagen .....	6
2.2	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien .....	6
<b>3</b>	<b>Betreuungs- und Förderangebote in und um Schaffhausen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Angebot.....	8
3.1.1	Familienergänzende Tagesstrukturen (Kitas) mit Leistungsvereinbarungen .....	8
3.1.2	Schulergänzende Tagesstrukturen (Horte).....	9
3.1.3	Tagesfamilien.....	9
3.2	Zukünftiger Bedarf .....	10
<b>4</b>	<b>Subventionsmodelle und Kosten</b> .....	<b>11</b>
4.1	Aktuelles System .....	11
4.1.1	Zusammenzug der Kosten für die Kinderbetreuung .....	11
4.1.2	Gesetzliche Grundlagen für Kantonale Beiträge .....	12
4.1.3	Betreuungsgutschriften des Kantons Schaffhausen .....	12
4.2	Weiterentwicklung des Subventionssystems .....	13
<b>5</b>	<b>Finanzierungsmodell Betreuungsgutscheine</b> .....	<b>15</b>
5.1	Definition .....	15
5.2	Vergleich zum bisherigen Subventionsmodell .....	16
5.3	Die wichtigsten Parameter .....	16
5.3.1	Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte (VO Art. 6).....	16
5.3.2	Definition massgebendes Einkommen (VO Art. 7).....	17
5.3.3	Wahlfreiheit und anspruchsberechtigte Angebote (RG Art. 4) .....	17
5.3.4	Höhe der Beiträge (RG Art. 5).....	17
5.3.5	Minimale Beiträge der Erziehungsberechtigten (RG Art. 5) .....	17
5.3.6	Kinder mit besonderen Bedürfnissen (RG Art. 8).....	17
5.3.7	Förderung von Qualität (VO Art.11, RG Art. 9) .....	18
5.3.8	Verzicht auf Mindestbetreuungszeit.....	18
5.3.9	Geschwisterbonus / Geschwisterrabatt.....	18
5.4	Übernahme der kantonalen Modulzeiten .....	19
5.5	Abrechnungsbasis .....	20
5.6	Betreuungsgutschriften Kanton.....	20
5.6.1	Tagesstrukturpauschalen Kanton .....	21
5.6.2	Arbeitgeberbeiträge .....	22
5.7	Anwendungsbereich der Betreuungsgutscheine.....	22
<b>6</b>	<b>Höhe der Betreuungsgutscheine</b> .....	<b>23</b>
6.1	Grafische Darstellung für Kitas ab 18 Monaten bis Kindergartenalter .....	24
6.2	Grafische Darstellung für schulergänzende Tagesstrukturen .....	24
6.3	Grafische Darstellung für Tagesfamilien .....	25
<b>7</b>	<b>Auswirkungen des Systemwechsels auf die Verwaltung</b> .....	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Zeitplan für Umsetzung</b> .....	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>28</b>
9.1	Kostenübersicht .....	29
9.2	Zusätzlicher Personalbedarf .....	29

<b>10</b>	<b>Zuständigkeit.....</b>	<b>31</b>
<b>11</b>	<b>Würdigung.....</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 1</b>		
	Glossar	1
	Rechtliche Grundlagen Kanton .....	2
	Strategische Grundlagen Kanton.....	2
	Rechtliche Grundlagen Stadt.....	2
	Strategische Grundlagen Stadt.....	3
	Vergleich Kosten für Erziehungsberechtigte bisher – neu .....	4
	Vergleich Massgebendes Einkommen bisher - neu.....	4
	<b>Kindertagesstätten .....</b>	<b>5</b>
	<b>Kindertagesstätten - Kinder unter 18 Monaten .....</b>	<b>5</b>
	<b>Kindertagesstätten - Kinder über 18 Monaten .....</b>	<b>6</b>
	<b>Tagesfamilien.....</b>	<b>6</b>
	<b>Schulergänzende Tagesstrukturen .....</b>	<b>7</b>
	<b>schulergänzende Tagesstrukturen - Betreuung ganzer Tag.....</b>	<b>7</b>
	<b>Schulergänzende Tagesstrukturen - Betreuung Mittagstisch .....</b>	<b>7</b>

## 2 Ausgangslage

Die Stadt Schaffhausen subventioniert die familienergänzende Kinderbetreuung seit 2005 auf Basis der Verordnung über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (RSS 680.1). Dazu hat die Stadt mit verschiedenen Kindertagesstätten (Kitas) Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Über die Jahre wurden weitere Kitas eröffnet. Mit diesen bestehen jedoch nur vereinzelt Leistungsvereinbarungen. Dies führt dazu, dass aktuell nur diejenigen Familien die Möglichkeit haben, Subventionen der Stadt zu beantragen, welche ihre Kinder in Kitas mit Leistungsvereinbarungen betreuen lassen. Familien, welche ihre Kinder in Kitas ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, haben keinen Zugang zu Subventionen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Familien wie auch der Betreuungsangebote. Der Stadtrat möchte daher die Subventionierung der Kinderbetreuung weiterentwickeln und hat das Büro Communis beauftragt, die dafür notwendigen Grundlagen zu erarbeiten.

Diese Vorlage basiert auf dem Bericht «Einführung Betreuungsgutscheine in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Schaffhausen» zuhanden des Stadtrates vom 4. Juli 2023.

### 2.1 *Rechtliche und strategische Grundlagen*

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung basiert sowohl auf kantonaler, wie auch auf städtischer Ebene auf verschiedenen rechtlichen und strategischen Grundlagen. Die vollständige Auflistung findet sich im Anhang (S. 34 und 35).

### 2.2 *Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien*

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien in der Stadt Schaffhausen ist in Abbildung 1 grafisch dargestellt. Ausgewertet wurden dazu anonymisierte Steuerdaten von Familien aus der Stadt Schaffhausen mit Kindern von 0 bis 18 Jahren (N = 2'424 Datensätze). Sie wurde gemäss der gültigen Definition des massgebenden Einkommens im aktuellen Beitragsreglement der Stadt Schaffhausen über die familienergänzende Kinderbetreuung (RSS 680.3) vom 25. Oktober 2005 berechnet, das heisst gemäss dem Bruttoeinkommen abzüglich 5'000 Franken ab dem zweiten Kind. Eingefügt wurde zudem, wo sich der Mittelstand gemäss Definition des Bundesamts für Statistik<sup>1</sup> für zwei unterschiedliche Familienkonstellationen befindet.

Die Daten zeigen auf, dass 13 Prozent der in der Stadt Schaffhausen wohnhaften Familien über ein massgebendes Einkommen bis 40'000 Franken pro Jahr verfügen. (Sozialhilfeschwelle 2022 bei rund 44'000

---

<sup>1</sup> Informationen zum Mittelstand abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/einkommensmitte.html> (Stand: 31.03.2023)

Franken) Am anderen Ende liegen jene 14 Prozent der Familien mit einem massgebenden Einkommen von über 160'000 Franken.

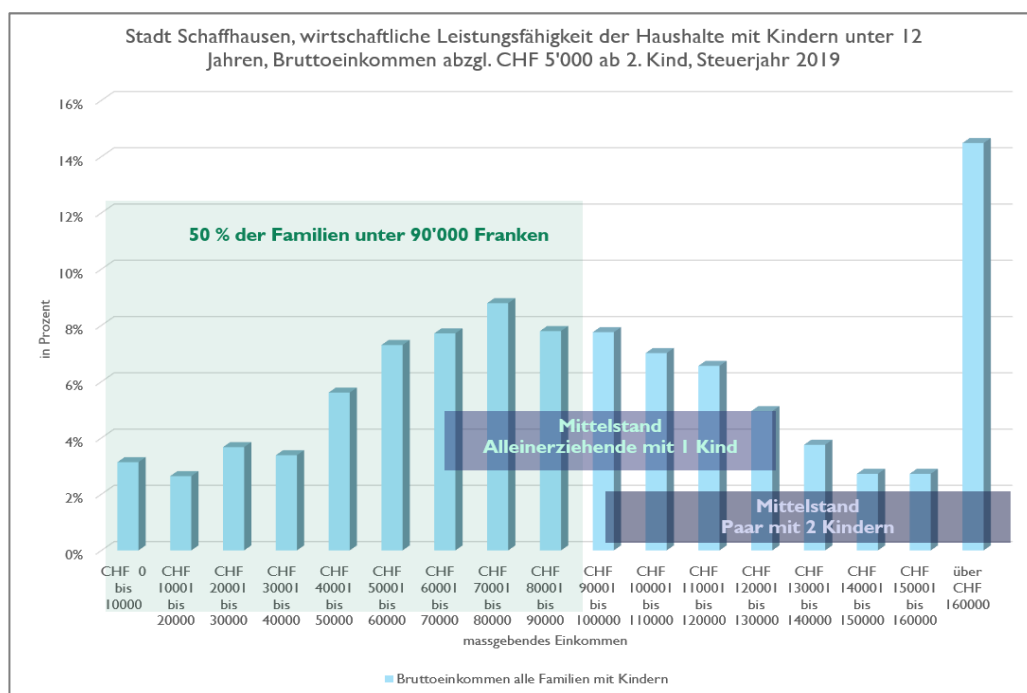


Abbildung 1: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien in der Stadt Schaffhausen

### 3 **Betreuungs- und Förderangebote in und um Schaffhausen**

Im Folgenden ist zwischen «*familienergänzender*» und «*schulergänzender*» Betreuung zu unterscheiden. Familienergänzende Betreuung meint die Betreuung von Kindern im Vorschulalter, also von 3 Monaten bis rund 4 Jahren. Schulergänzende Betreuung oder schulergänzende Tagesstrukturen hingegen meint die Betreuung von Kindern ab dem Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule ausserhalb der Unterrichtszeiten. Eine Kindertagesstätte (Kita) ist der Überbegriff für eine Einrichtung mit Betreuungsangebot und kann sowohl familienergänzende, als auch schulergänzende Betreuung anbieten.

#### 3.1 **Angebot**

In der Stadt Schaffhausen gibt es siebzehn Kindertagesstätten (Kitas). Weitere vier Kindertagesstätten befinden sich verteilt in den umliegenden Gemeinden Beringen und Neuhausen (Stand Ende 2022).

Zwölf Kitas in der Stadt Schaffhausen verfügen über eine Betriebsbewilligung zur Aufnahme von Kindern im Vorschul- und im Schulalter - führen also ein Angebot in der familien- und schulergänzenden Betreuung. Fünf Kitas verfügen über eine Betriebsbewilligung nur für Kinder bis zum Schuleintritt - also ausschliesslich familienergänzende Betreuung.

Von den total 4'126 Kinder im Alter von 0 bis 11 Jahren, die 2022 in der Stadt Schaffhausen lebten, wurden total 665 Kinder in den 17 Kitas in der Stadt Schaffhausen sowie in einer Kita in Neuhausen betreut.

Davon waren 424 Kinder im Vorschulalter. Bezogen auf alle Kinder im Vorschulalter entspricht dies 30 Prozent. 128 Kinder besuchten den Kindergarten und 113 Kinder die Schule, was 10,2% aller Kinder im Kindergarten und der Primarschule entspricht.

##### 3.1.1 *Familienergänzende Tagesstrukturen (Kitas) mit Leistungsvereinbarungen*

<b>Kitas mit Leistungsvereinbarung (= subventionierte Plätze vorhanden)</b>	<b>Kitas ohne Leistungsvereinbarung (= keine subventionierten Plätze)</b>
Kita am Munot, Schaffhausen	pop e poppa, Schaffhausen
Kinderkrippe Forsthaus, Schaffhausen	Kita Kinderwerkstatt, Schaffhausen
Kinderkrippe Lebensraum, Schaffhausen	Kita Pumpenhaus, Schaffhausen
Chinderhuus Glockengut, Schaffhausen	Kita Sternli, Schaffhausen
Chinderhuus Dorf, Herblingen	Kinder-Tagesbetreuung Panda, Schaffhausen
Kita Spielhuus Kronenhalde, Schaffhausen	Chinderhus Öpfelbaum, Schaffhausen
Kita Spielhuus Krebsbach, Schaffhausen	Kinderkrippe International School of Schaffhausen
Kita Spielhuus Emmersberg, Schaffhausen	Kinderkrippe Wunderstei, Spitäler Schaffhausen
Kita Zwergehuus, Schaffhausen	Kiana Krippen, Neuhausen
Kibis – Kinderbetreuung in der Stahlgiesserei, Schaffhausen (seit 2023)	

Die Stadt Schaffhausen subventionierte 2022 in insgesamt acht Kitas familienergänzende Betreuungsplätze. Darin enthalten sind die stadteigenen Kitas *Lebensraum* und *Forsthaus*. Die Zusammenarbeit mit den



Kitas wird in individuellen Leistungsvereinbarungen geregelt. Bei einzelnen Kitas werden dabei nur ein Teil der vorhandenen Betreuungsplätze subventioniert. Per Oktober 2022 wurde zudem mit der Kita KIBIS, welche durch das SAH betrieben wird, eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. 2022 wurden in neun weiteren Kitas Kinder aus der Stadt Schaffhausen betreut. Mit diesen Kitas bestehen keine Leistungsvereinbarungen über subventionierte Plätze.

Die Kitas mit Subventionen decken 62 % der bewilligten Plätze ab. Somit besteht bei 38 % der bewilligten Plätze kein Zugang zu subventionierten Plätzen. Bei den Kitas mit Subventionen wird rund die Hälfte der Plätze durch vollzahlende Kinder belegt.

### 3.1.2 *Schulergänzende Tagesstrukturen (Horte)*

Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden durch die Stadt Schaffhausen sowie durch private Angebote sichergestellt. Die Stadt Schaffhausen bietet Betreuungsplätze in den Schülerhorten *Emmersberg*, *Rosengasse* und *Breite*, in der Tagesschule im Schulhaus *Hohberg* sowie in den Mittagstischen *Altstadt*, *Breite*, *Steingut* und *Zündelgut* an.

Entgegen der Bezeichnung entspricht das Angebot der Tagesschule im Schulhaus Hohberg weitgehend dem Angebot der anderen schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Tagesschule soll künftig analog der bestehenden Schülerhorten geführt und als schulergänzende Tagesstruktur benannt werden.

Bei den privaten Angeboten gibt es 11 Kitas mit Standort in der Stadt Schaffhausen, die auch eine Betriebsbewilligung für Schulkinder haben. Zudem gibt es einen privaten Mittagstisch im Quartier Niklausen, der seit August 2023 ebenfalls subventioniert wird.

Das Betreuungsangebot in den städtischen Einrichtungen umfasst die schulergänzende Betreuung während der Schulwochen sowie die Ferienbetreuung während acht Wochen pro Jahr. Die Angebote in den Kitas sind meist ganzjährig, teils mit Einschränkungen während der Ferien, geöffnet.

Rund die Hälfte aller betreuten Kindergarten- und Schulkinder wird in Angeboten der Stadt Schaffhausen betreut. Ebenso viele Kinder werden in den privaten Kitas, dem privaten Mittagstisch Niklausen und in Tagesfamilien betreut.

### 3.1.3 *Tagesfamilien*

Der Kanton Schaffhausen kennt sowohl private Tagesfamilien wie auch Tagesfamilienverhältnisse, welche über den Verein für Kinderbetreuung Zweidihei vermittelt werden. Die Stadt Schaffhausen verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zweidihei. Dieser vermittelt Kinder aus der Stadt Schaffhausen an Tagesfamilien.

Über den Verein Zweidihei werden aktuell 27 Kinder betreut, davon 9 Kinder im Vorschulalter und 18 Kinder ab dem Kindergartenalter. Die durchschnittliche Betreuung pro Kind beträgt unabhängig des Alters 61 Stunden pro Monat.

### **3.2 Zukünftiger Bedarf**

Bei der Abschätzung des zukünftigen Bedarfs hat sich das Büro Communis auf die Analyse des Ist-Zustandes, die Einschätzung der Mitglieder der Steuergruppe und auf vorhandene statistische Angaben des Bundes abgestützt. Auf eine Befragung der Erziehungsberechtigten wurde bewusst verzichtet. Die Erfahrung zeigt, dass die Rückmeldungen oft zu undifferenziert sind und nicht dem tatsächlichen Anmeldeverhalten entsprechen.

Gemäss der räumlichen Gliederung der Schweiz des Bundesamtes für Statistik gilt Schaffhausen als «Städtische Gemeinde einer mittelgrossen Agglomeration». Gemäss Bundesamt für Statistik (2018) liegt der Anteil an institutioneller Kinderbetreuung bei Kindern von 0 bis 12 Jahren von mindestens einer Stunde pro Woche bei

- 35,3 % in der Deutschschweiz.
- 39,7 % in städtischen Gebieten.

Im Bereich der familienergänzenden Betreuung geht das Büro Communis, gestützt auf die Erfahrungen in anderen Gemeinden, davon aus, dass der Bedarf in den kommenden Jahren von heute rund 30% auf 35% aller Kinder im Vorschulbereich steigen wird.

Bei der schulergänzenden Betreuung hat der Stadtrat einen Zielwert von 35% bis ins Jahr 2033 definiert. Bei 2600 Kindern (Stand Sept. 2023) entspricht dies künftig 910 Betreuungsplätzen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bedarf bei den Tagesfamilien in den Folgejahren um 1 Prozent steigen und aus finanzieller Sicht nicht wirklich ins Gewicht fallen wird.

## 4 Subventionsmodelle und Kosten

### 4.1 Aktuelles System

Im aktuellen System haben nur jene Familien Anspruch auf Beiträge der Stadt, welche ihre Kinder in einer Kita mit einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt betreuen lassen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Familien.

#### Subventionssystem der Stadt Schaffhausen

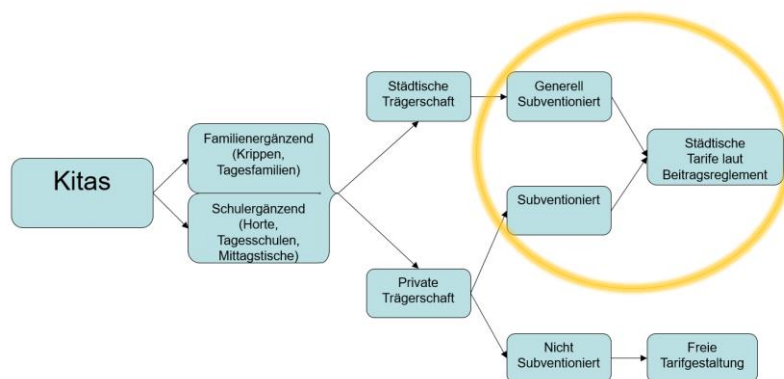


Abbildung 2: Aktuelles Subventionssystem in der Stadt Schaffhausen

Die durchschnittlichen Betreuungskosten der Schaffhauser Kita-Angebote belaufen sich Ende 2022 auf 140 Franken pro Tag für Kinder unter 18 Monaten (Babytarife), 125 Franken für Kinder über 18 Monaten und 103 Franken für Kindergartenkinder. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Kitas beträchtlich. Bei Babys betragen sie zwischen 156 Franken (teuerste Kita) und 102 Franken (günstigste Kita mit Subventionen); bei Kindern über 18 Monaten zwischen 139.75 Franken und 102 Franken (günstigste Kita mit Subventionen).

Analog zum Bericht von Büro Communis wurde durch die Stadt eine umfassende Vollkostenrechnung für die städtischen Kitas durchgeführt. Demnach liegen die effektiven Vollkosten im Krippenbereich im Durchschnitt bei 192 Franken pro Platz und Tag und im Hortbereich bei 117 Franken pro Platz und Tag. Die Stadt hat bewusst eine kostenwahre und umfassende Rechnung vorgenommen, um aufzuzeigen, mit welchen realen Kosten bei QualiKita-zertifizierten Einrichtungen zu rechnen ist. Die Mehrkosten, im Vergleich zu privaten Kitas, begründen sich hauptsächlich mit den höheren Lohnkosten und den höheren Sozialleistungen, welche durch die Lohnleitlinien der Stadt Schaffhausen vorgegeben sind, sowie mit einem leicht höheren Betreuungsschlüssel. Da es sich aber ausschliesslich um Personalkosten handelt, werden sie weder im Budget noch in der Jahresrechnung der Stadt separat ausgewiesen.

#### 4.1.1 Zusammenzug der Kosten für die Kinderbetreuung

Nachfolgend werden die Kosten für Kitas, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen zusammengezogen:

	2020 in CHF	2021 in CHF	2022 in CHF	2023 Budget in CHF
Kindertagesstätten	3'198'267	3'104'647	2'988'315	3'391'500
Tagesfamilien	69'476	86'052	78'387	100'000
Schulergänzende Tagesstrukturen	959'099	945'847	881'021	928'000
<b>Subventionen für Kinderbetreuung total</b>	<b>4'226'842</b>	<b>4'136'546</b>	<b>3'947'723</b>	<b>4'419'500</b>

#### 4.1.2 Gesetzliche Grundlagen für Kantonale Beiträge

Der Kanton Schaffhausen subventioniert die Kinderbetreuung ebenfalls. Die Subventionierung für Kinder im Vorschulalter ist im Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (SHR 860.100) und der dazugehörigen Verordnung (SHR 860.101) geregelt. Die Subventionierung erfolgt über Betreuungsgutschriften, welche direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt werden.

Die Subventionierung für die Kinder im Kindergarten- und Schulalter ist im Schulgesetz (SHR 410.100) und der dazu gehörenden Tagesstrukturverordnung (SHR 410.102) geregelt. Die Subventionierung erfolgt über Pauschalbeiträge pro Betreuungsmodul, welche an die Gemeinde ausbezahlt werden.

#### 4.1.3 Betreuungsgutschriften des Kantons Schaffhausen

##### 1. Familienergänzende Betreuung

Der Kanton Schaffhausen bezahlt seit dem 1. Januar 2021 einen Pauschalbetrag in der Höhe von 20 Franken pro Betreuungstag für Kinder im Vorschulalter. Allerdings haben nur Erziehungsberechtigte Anspruch auf die sogenannten Betreuungsgutschriften, wenn sie erwerbstätig sind. Erziehungsberechtigte von Kindern, welche aus einem Förderbedarf heraus betreut werden (z.B. Sprachförderung) und welche keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten keine Betreuungsgutschriften. Die Betreuungsgutschriften werden direkt an die Kitas ausbezahlt.

Mit den Anpassungen der Tarifansätze in der familienergänzenden Betreuung wurde sichergestellt, dass in der Stadt Schaffhausen wohnhafte Erziehungsberechtigte unabhängig davon, ob sie Betreuungsgutschriften erhalten oder nicht, denselben Betreuungstarif bezahlen. Dies im Sinne der Gleichstellung aller Familien.

##### 2. Schulergänzende Betreuung

Die Betreuung in den schulergänzenden Tagesstrukturen wird ebenfalls durch den Kanton subventioniert. Gemäss kantonalem Schulgesetz (SHR 410.100; Art. 92a Abs. 3) beteiligt sich der Kanton in Form von Pauschalen pro Schulkind, pro Tag und Angebot, sofern die kantonalen Vorgaben (u. a. Vorgaben zu Personal, Öffnungszeiten) eingehalten werden. In Abs. 4 wird die Kostenverteilung festgelegt: Die Gemeinden tragen drei Viertel der Kosten, der Kanton ein Viertel. Der Kanton beteiligt sich allerdings nur an den *Betreuungskosten*, das heisst, der Kanton subventioniert ausschliesslich die unmittelbaren Lohnkosten für die Betreuungspersonen.

Nicht vom Kanton unterstützt werden sogenannte «Overheadkosten» (Personalführung, Weiterbildungen, Abrechnung Subventionen), alle Arbeiten ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z. B. Einkauf Lebensmittel, Vorbereitungszeit) und die Raumkosten. Ebenfalls nicht subventioniert werden Skalierungseffekte, wenn zum Beispiel aufgrund der Gruppengrösse eine weitere Betreuungsperson angestellt werden muss. Dadurch liegt der Anteil des Kantons immer unter einem Viertel der *Vollkosten*.

Die Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter erfolgt wie oben beschrieben in Angeboten der Stadt und von Privaten. Die Kantonsbeiträge werden jedoch vollständig an die Stadt ausbezahlt. Die Stadt leitet den Anteil für die Betreuung in privaten Angeboten den jeweiligen Angeboten weiter.

Für die Verrechnung der Vollkosten gegenüber den Erziehungsberechtigten bedeutet dies, dass von den Vollkosten zuerst der Kantonsbeitrag abgezogen wird. Übrig bleiben die Kosten für die Stadt und die Erziehungsberechtigten. Auf Basis dieser Restkosten werden die Subventionen an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Konkret sieht dies in der Stadt Schaffhausen – umgerechnet auf eine Betreuungsstunde - wie folgt aus:

Kostenfaktor	Franken pro Stunde
Vollkosten schulergänzende Tagesstrukturen pro Stunde	CHF 10.25
Abzüglich durchschnittlicher Kantonsbeitrag pro Stunde	- CHF 1.25
<b>Kostenanteil Stadt und Erziehungsberechtigte</b>	<b>CHF 9.00</b>

#### 4.2 Weiterentwicklung des Subventionssystems

Wie eingangs beschrieben, führt das aktuell geltende Subventionsmodell zu einer Ungleichbehandlung von Familien und Einrichtungen. Dies soll künftig geändert werden.

Mit der Umstellung des aktuellen Subventionsmodells auf das Finanzierungsmodell der sog. «Betreuungsgutscheine» sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Wahlfreiheit der Betreuungseinrichtung für Erziehungsberechtigte.
- Entlastung von Erziehungsberechtigten mit tiefen Einkommen bis hin zum oberen Mittelstand.
- Direktverrechnung der Kantonsbeiträge mit den Subventionsleistungen der Stadt.
- Ermöglichen einer qualitativen und quantitativen Entwicklung der Einrichtungen (durch Wahlfreiheit und Anreize durch Ausweitung der Subventionen).
- Verbesserung der Voraussetzungen einer Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.
- Administrative Vereinfachung und Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für alle Erziehungsberechtigten.

- Wie bis anhin sollen die Subventionen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig sein. Gemäss vorliegendem Vorschlag sollen Familien bis zu einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken von Betreuungsgutscheinen profitieren.
- Anpassung der Tarife und Orientierung an den aktuellen, realen Vollkosten für einen Betreuungsplatz pro Tag in den Betreuungseinrichtungen. Derzeit werden Tarife aus dem Jahr 2007 angewendet.

## 5 Finanzierungsmodell Betreuungsgutscheine

### 5.1 Definition

Betreuungsgutscheine sind ein Synonym für ein Finanzierungsmodell in der Kinderbetreuung mittels *Subjektfinanzierung*. Im Gegensatz zur *Objektfinanzierung*, bei der das Geld direkt an die Betreuungseinrichtung fließt, erhalten bei der *Subjektfinanzierung* die Erziehungsberechtigten die Subventionsgelder.

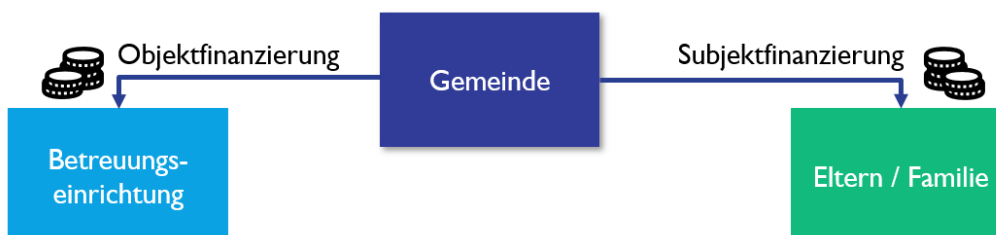


Abbildung 3: Logik des Geldflusses bei der Subjektfinanzierung

Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Frühbereich und Schulalter. Die Erziehungsberechtigten können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom massgebenden Einkommen und von der genutzten Betreuung. Bei der Ausgestaltung ist die Stadt grundsätzlich frei. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Stadt entscheidet über die Höhe der Gutscheine und über die Auszahlungsbedingungen.

Die Erziehungsberechtigten bezahlen gegenüber der Betreuungseinrichtung die Vollkosten. Auf Antrag erhalten sie entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beziehungsweise des massgebenden Einkommens Unterstützungsbeiträge von der Stadt. Bei Angeboten, welche die Stadt selbst führt, werden die Betreuungsgutscheine direkt mit den Vollkosten verrechnet. Die Betreuungsgutscheine werden dabei auf der Rechnung ausgewiesen.

### Geldfluss

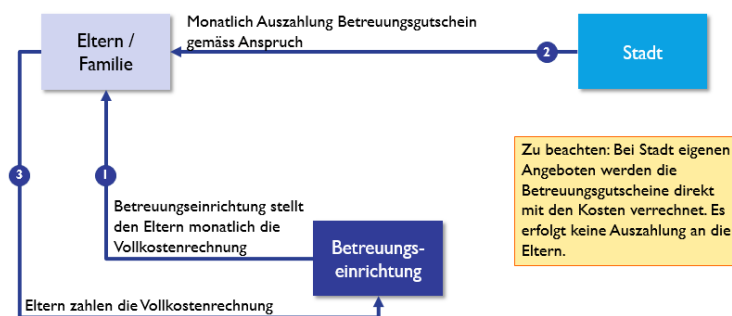


Abbildung 4: Geldfluss Umsetzung Betreuungsgutscheine

## **5.2 Vergleich zum bisherigen Subventionsmodell**

Im Vergleich zum bisherigen Subventionsmodell sind die wichtigsten Änderungen:

- Die Subventionen sind neu an die Kinder gebunden. Die Erziehungsberechtigten können somit das für sie passende Betreuungsangebot frei wählen. Voraussetzung ist eine gültige Betriebsbewilligung der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Die Einschränkung auf Einrichtungen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt wird damit aufgehoben.
- Die Subventionshöhen orientieren sich an den realen Vollkosten.
- Das massgebende Einkommen wird neu auf Basis des steuerbaren Einkommens zzgl. eines Anteils des steuerbaren Vermögens berechnet.
- Die Mindestbelegung von zwei Tagen wird aufgehoben.
- Die Stadt erhält die Möglichkeit, Betreuungseinrichtungen, die ein Qualitätslabel erreichen finanziell zu unterstützen und damit die höhere Qualität direkt zu fördern.
- Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten werden bei der Berechnung der Subventionen berücksichtigt.
- Die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen werden verbessert.

## **5.3 Die wichtigsten Parameter**

Die «Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» (nachfolgend VO) bildet die Grundlage für die künftige Unterstützung durch die Stadt Schaffhausen. Die Verordnung wird vom Grossen Stadtrat genehmigt. Ergänzend dazu erlässt der Stadtrat das «Reglement über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung», das Höhe und Umfang der Beiträge regelt. (nachfolgend RG)

Wie oben erläutert, erhalten beim System der Betreuungsgutscheine die Erziehungsberechtigten die Subventionen auf Antrag hin direkt von der Stadt. Es gilt somit festzulegen, welche Erziehungsberechtigten Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben und wie das Gutscheinsystem ausgestaltet sein soll.

### **5.3.1 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte (VO Art. 6)**

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen.



### 5.3.2 *Definition massgebendes Einkommen (VO Art. 7)*

Die Anspruchsberechtigung wird ausschliesslich an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien gekoppelt. Dazu wird ein massgebendes Einkommen definiert.

Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) zzgl. 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 495 der Steuererklärung).

Wie bis anhin wird auf eine Koppelung mit einer Erwerbstätigkeit verzichtet.

### 5.3.3 *Wahlfreiheit und anspruchsberechtigte Angebote (RG Art. 4)*

Erziehungsberechtigte sollen künftig frei wählen können, wo sie ihr Kind betreuen lassen und damit für sich und ihr Kind die ideale Betreuungsförm wählen.

Anspruchsberechtigt sind alle Betreuungseinrichtungen, welche über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 ff der Pflegekinderverordnung (PAVO) verfügen.

### 5.3.4 *Höhe der Beiträge (RG Art. 5)*

Ein Wirkungsziel der Betreuungsgutscheine ist die Verhinderung von Sozialhilfe. Dies bedingt, dass Familien mit tiefen Einkommen hohe Beiträge an die Kinderbetreuung erhalten, damit sich Erwerbsarbeit lohnt und negative Schwelleneffekte vermieden werden können.

### 5.3.5 *Minimale Beiträge der Erziehungsberechtigten (RG Art. 5)*

Die Erziehungsberechtigten haben einen Mindestbeitrag von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde selbst zu finanzieren. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder selbst betreuen und somit Ausgaben für Essen, Windeln und Pflegeprodukte haben, schlechter gestellt werden gegenüber Erziehungsberechtigten, deren Kinder externe Betreuungseinrichtungen besuchen. Dabei gilt es zu beachten, dass in vielen Kindertagesstätten die Windeln von den Erziehungsberechtigten selber finanziert oder mitgegeben werden müssen.

### 5.3.6 *Kinder mit besonderen Bedürfnissen (RG Art. 8)*

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Beeinträchtigungen) gibt es einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen allen Beteiligten. Je nach Bedürfnissen kann zudem ein höherer Betreuungsaufwand entstehen. Der Mehraufwand wird mit einem erhöhten Beitragsfaktor berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die besonderen Bedürfnisse durch eine Fachstelle (i.d.R. durch die Heilpädagogische Früherziehung) belegt sind. Aktuell läuft auf kantonaler Ebene eine [Vernehmlassung](#) zu den vom Regierungsrat geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für die finanzielle Entlastung von Familien mit einem Kind mit besonderen Bedürfnissen beim Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung.

### 5.3.7 Förderung von Qualität (VO Art. 11, RG Art. 9)

Nach wie vor gilt es, die Betreuungsqualität in den Kitas vor Ort allgemein zu stärken, respektive eine hohe Qualität zu unterstützen, da diese entscheidend ist für eine positive Entwicklung der betreuten Kinder. Konkret soll die Stadt Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen können, die der Qualitätsverbesserung dienen. Zudem soll die Stadt höhere Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen einsetzen können, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabel erfüllen.

Die Stadt kann dadurch Kitas bei der Erlangung des Qualitätslabels QualiKita finanziell unterstützen. Da Kindertagesstätten mit hoher Qualität in der Regel höhere Vollkosten aufweisen (z.B. wegen mehr Personal pro betreutes Kind) und deshalb den Erziehungsberechtigten auch höhere Betreuungstarife verrechnen, erhalten Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einer Kita mit QualiKita-Label betreuen lassen, einen um einen Franken pro Stunde erhöhten Betreuungsgutschein.

Die Stadt Schaffhausen kann dank dieser Regelung die Qualitätsentwicklung auf Stadtebene positiv beeinflussen und sicherstellen, dass Kitas mit qualitätsbedingt hohen Tarifen keinen Wettbewerbsnachteil erleiden.

### 5.3.8 Verzicht auf Mindestbetreuungszeit

Das aktuelle Beitragsreglement (RSS 680.3) kennt eine Mindestbetreuungszeit von zwei Tagen pro Woche (Art. 10). Wird ein Kind weniger als zwei Tage betreut, entfällt ein möglicher Subventionsanspruch. Diese Regelung wird mit der Einführung der Betreuungsgutscheine erheblich kundenorientierter gestaltet.

Neu wird keine Mindestbetreuungszeit mehr vorgegeben und die Kinder können auch an nur einem Tag pro Woche einen Platz belegen. In den Kinderkrippen wird von einer modularen Gestaltung der Betreuungszeiten, wie sie vom Kanton definiert sind, aus pädagogischer und praktischer Sicht abgesehen (vgl. Kapitel 5.4)

Damit erhalten die Erziehungsberechtigten grössere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

### 5.3.9 Geschwisterbonus / Geschwisterrabatt

Das massgebende Einkommen wird neu auf Basis des steuerbaren Einkommens (Ziffer 390 der Steuererklärung) und eines Anteils von 10 Prozent am steuerbaren Vermögen (Ziffer 495 der Steuererklärung) berechnet. Bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens können Kleinkinder-, bzw. Kinderabzüge vorgenommen werden. Somit wird die Familiengrösse bei der Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie bereits berücksichtigt. Aus diesem Grund wird kein zusätzlicher Geschwisterbonus / Geschwisterrabatt gewährt.

## 5.4 Übernahme der kantonalen Modulzeiten

Die schulergänzenden Tagesstrukturen der Stadt Schaffhausen werden in den kommenden Jahren gemäss Schulraumplanung weiter ausgebaut. Die städtischen Tagesstrukturen werden in Zukunft den grössten Teil der Betreuung ab dem Kindergartenalter abdecken. Somit orientiert sich die zukünftige Subventionierung an diesem Angebot. Die Vollkosten ohne Mittagessen betragen 10.25 Franken pro Stunde. Das Mittagessen wird mit 5 Franken verrechnet.

Künftig wird die Stadt verschiedene Module anbieten und dabei die kantonalen Modulzeiten übernehmen. Damit werden auch die Kosten für die einzelnen Betreuungsmodule angepasst. Von den Vollkosten werden dabei die Kantonszuschüsse von 1.25 Franken pro Stunde abgezogen.

Die Differenz ergibt den maximalen Beitrag, welchen Erziehungsberechtigte bezahlen müssen.

Generell macht es in den schulergänzenden Tagesstrukturen Sinn, eine Mindestbelegung von zwei Modulen pro Tag, welche von den Eltern frei wählbar sind, zu definieren. Dies soll einer Überbelegung speziell im Mittagsbetreuungsmodul vorbeugen. Eltern, die eine reine Betreuung in diesem einzelnen Modul von 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr benötigen, können in diesem Fall auf einen Mittagstisch ausweichen.

Modul	Dauer	Dauer in Stunden	Vollkosten	Pauschale Kanton	Max. Beitrag
Frühbetreuung	06:45 <sup>2</sup> - 08:30	1.75 Stunden	CHF 17.95	CHF 2.15	CHF 15.80
Vormittagsbetreuung	06:45 – 11:45	5.00 Stunden	CHF 51.20	CHF 6.20	CHF 45.00
Mittagsbetreuung	11:45 – 13:45	2.00 Stunden	CHF 25.50 (inkl. Mittagessen)	CHF 2.50	CHF 23.00
Nachmittagsbetreuung	13:45 – 18:30	4.75 Stunden	CHF 48.70	CHF 5.90	CHF 42.80
Spätnachmittagsbetreuung	15:30 - 18:30	3.00 Stunden	CHF 30.75	CHF 3.75	CHF 27.00
Ferienbetreuung Ganzer Tag	06:45 – 18:30	11.75 Stunden	CHF 125.40 (inkl. Mittagessen)	CHF 14.60	CHF 110.80
Ferienbetreuung Halber Tag früh	06:45 – 13:15	6.50 Stunden	CHF 71.70 (inkl. Mittagessen)	CHF 8.70	CHF 63.00
Ferienbetreuung Halber Tag spät	12:00 – 18:30	6.50 Stunden	CHF 71.40 (inkl. Mittagessen)	CHF 8.40	CHF 63.00

Tabelle 1 - Gestaltung zukünftige Betreuungsmodule schulergänzende Tagesstrukturen

<sup>2</sup> Die Stadt hat vorgesehen, die Öffnungszeiten längerfristig auf 6.30 Uhr auszudehnen. Die Umsetzung erfolgt in Koordination mit dem Kanton.

## 5.5 Abrechnungsbasis

Zur vereinfachten Abwicklung der unterschiedlichen Angebote (Kita, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen inkl. Ferienangebot) mit jeweils unterschiedlich ausgestalteten Leistungen muss die Abrechnungsbasis definiert werden. Für die jeweiligen Betreuungsmodulare wird folgende Abrechnungsbasis definiert:

Betreuung	Abrechnungsbasis	Ausgestaltung Abrechnung	Maximale Subvention
Kindertagesstätten	Betreuungsstunde	Ganzer Tag: 10 Stunden Halber Tag ohne Mittagessen: 5 Stunden Halber Tag mit Mittagessen: 7,5 Stunden	48 Betreuungswochen
Tagesfamilien	Betreuungsstunde	Pro Betreuungsstunde	48 Betreuungswochen
Schulergänzende Tagesstrukturen	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde hochgerechnet auf Betreuungsmodulare (siehe Tabelle 5)	Schulwochen
Ferienangebot	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde hochgerechnet auf Betreuungsmodulare (siehe Tabelle 5)	50 Tage (10 Wochen)

## 5.6 Betreuungsgutschriften Kanton

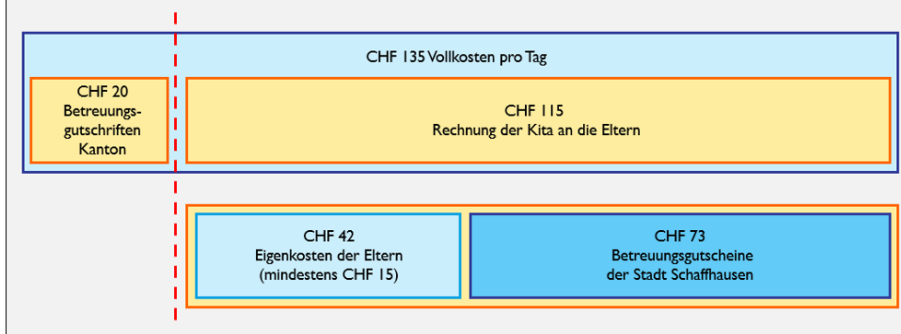
Für Kinder im Vorschulalter beteiligt sich der Kanton aktuell mittels Betreuungsgutschriften (=Pauschalbetrag) an den Kosten für die Betreuung. Die Betreuungsgutschriften werden den Kitas, bzw. der Tagesfamilienvermittlung direkt ausbezahlt. Die Betreuungseinrichtungen verrechnen den Erziehungsberechtigten die um die Betreuungsgutschriften reduzierten Tarife. Die Kantonsbeiträge werden somit von den Vollkosten des Angebots abgezogen.

Die Betreuungsgutscheine werden also auf Basis der durch die Betreuungsgutschriften reduzierten Vollkosten der Kitas, bzw. der Tagesfamilienvermittlung berechnet. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall den minimalen Beitrag bezahlen.

**Lesebeispiel:** Die zweijährige Tochter der Familie Mustermann besucht eine Kita in der Stadt Schaffhausen. Der Tagesplatz kostet 135 Franken. Die Familie Mustermann hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften des Kantons in der Höhe von 20 Franken. Der Kanton zahlt die Betreuungsgutschriften direkt der Kita aus. Die Kita zieht die Betreuungsgutschriften von den Vollkosten ab und schickt der Familie Mustermann eine Rechnung über 115 Franken.

Die Familie Mustermann hat bei der Stadt Betreuungsgutscheine beantragt. Sie verfügt über ein massgebendes Einkommen in der Höhe von 71'500 Franken. Entsprechend hat sie Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe von 73 Franken (Rechenbeispiel).

Die Familie bezahlt der Kita die Rechnung in der Höhe von 115 Franken. Die Stadt zahlt der Familie 73 Franken an Betreuungsgutscheinen aus. Die Eigenkosten der Familie betragen 42 Franken.



### 5.6.1 Tagesstrukturpauschalen Kanton

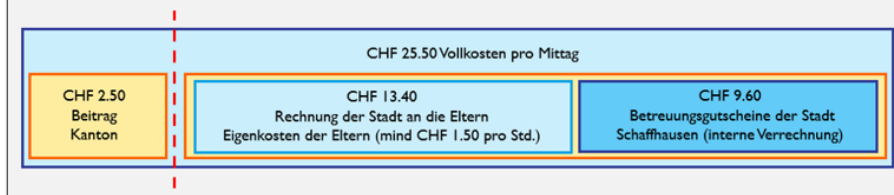
Für Kinder ab Schulalter beteiligt sich der Kanton mittels Pauschalbeiträgen pro besuchtes Betreuungsmodul. Die Beiträge werden an die Stadt ausbezahlt. Bei privaten Betreuungseinrichtungen leitet die Stadt die Kantonsbeiträge den Einrichtungen weiter. Die Betreuungseinrichtungen verrechnen den Erziehungsberechtigten die um die Kantonsbeiträge reduzierten Tarife. Die Kantonsbeiträge werden somit von den Vollkosten des Angebots abgezogen.

Die Betreuungsgutscheine werden auf Basis der durch Kantonsbeiträge reduzierten Vollkosten pro Betreuungsmodul berechnet. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall den minimalen Beitrag bezahlen.

**Lesebeispiel:** Der achtjährige Sohn der Familie Mustermann besucht den Mittagstisch der schülergänzenden Tagesstrukturen der Stadt Schaffhausen. Die Mittagsbetreuung kostet 25.50 Franken. Davon abgezogen werden die Kantonsbeiträge in der Höhe von 2.50 Franken. Somit kostet der Mittagstisch nach Abzug des Kantonsbeitrags noch 23.00 Franken.

Die Familie Mustermann hat bei der Stadt Betreuungsgutscheine beantragt. Sie verfügt über ein massgebendes Einkommen in der Höhe von 71'500 Franken. Entsprechend hat sie Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe von 4.80 Franken pro Betreuungsstunde (Rechenbeispiel). Das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung dauert zwei Stunden. Somit hat die Familie Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe von 9.60 Franken für die Mittagsbetreuung.

Die Stadt rechnet die Betreuungsgutscheine direkt von den Kosten ab; das heisst, sie verrechnet die Betreuungsgutscheine mit den Kosten. Würde der Sohn ein privates Angebot besuchen, würde die Stadt die Betreuungsgutscheine der Familie auszahlen. Das Vorgehen ist dasselbe wie bei den Kitas. Die Eigenkosten der Familie betragen 13.40 Franken für die Mittagsbetreuung.



## 5.6.2 Arbeitgeberbeiträge

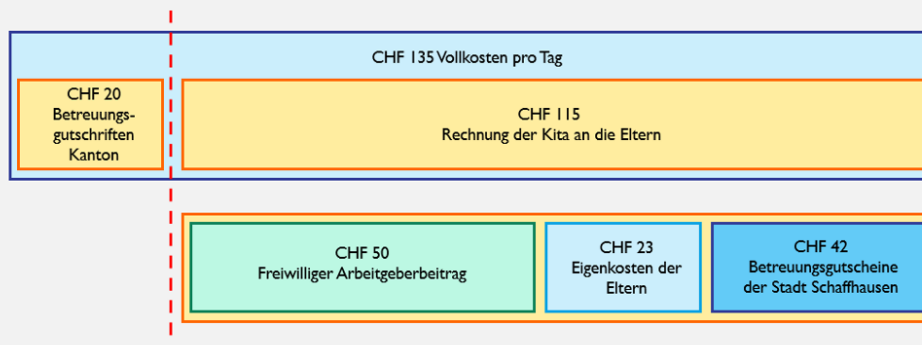
Verschiedene Arbeitgeber beteiligen sich an den Betreuungskosten ihrer Mitarbeitenden. Diese Praxis soll gestärkt werden. Gleichzeitig sollen Arbeitgeberbeiträge die öffentliche Hand entlasten. Das Finanzierungsmodell sieht somit vor, dass Arbeitgeberbeiträge angerechnet, nicht jedoch voll aufgerechnet werden. Eine vollständige Anrechnung würde dazu führen, dass keine Motivation mehr für die Auszahlung von Arbeitgeberbeiträgen besteht. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall den minimalen Beitrag bezahlen.

**Lesebeispiel:** Der dreijährige Sohn der Familie Exemple besucht eine Kita in der Stadt Schaffhausen. Der Tagesplatz kostet 135 Franken. Die Familie Exemple hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften des Kantons in der Höhe von 20 Franken. Der Kanton zahlt die Betreuungsgutschriften direkt der Kita aus. Die Kita zieht die Betreuungsgutschriften von den Vollkosten ab und schickt der Familie Exemple eine Rechnung über 115 Franken.

Die Familie Exemple hat bei der Stadt Betreuungsgutscheine beantragt. Sie verfügt über ein massgebendes Einkommen in der Höhe von 98'300 Franken. Entsprechend hat sie Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe von 42 Franken (Rechenbeispiel).

Gleichzeitig beteiligt sich der Arbeitgeber von Frau Exemple an den Betreuungskosten. Die Firma bezahlt 50 Franken pro Betreuungstag. Das Geld wird via Lohnzahlung direkt an Frau Exemple ausbezahlt. Die Eltern müssen den Arbeitgeberbetrag bei der Anmeldung gegenüber der Stadt deklarieren.

Die Familie bezahlt der Kita die Rechnung in der Höhe von 115 Franken. Die Stadt zahlt der Familie 42 Franken an Betreuungsgutscheinen aus. Der Arbeitgeber übernimmt 50 Franken. Somit betragen die Eigenkosten der Familie noch 23 Franken.



## 5.7 Anwendungsbereich der Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine sind eine Subventionsform, welche an die Erziehungsberechtigten gebunden sind. Die Subventionen gehen direkt an die Erziehungsberechtigten, nicht an die Einrichtungen. Die Betreuungsgutscheine sind daher auch in anerkannten Betreuungseinrichtungen ausserhalb der Stadt Schaffhausen einsetzbar. Damit erhalten Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, ihr Kind beispielsweise in einer Kita nahe der Arbeitsstelle betreuen zu lassen. Mit der Subjektfinanzierung wird jedoch sichergestellt, dass Steuergelder der Stadt Schaffhausen nur für Familien eingesetzt werden, welche auch in der Stadt Schaffhausen wohnhaft und steuerpflichtig sind.

Die Erfahrung zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten eine Kita möglichst nahe am Wohnort wählt.

## **6 Höhe der Betreuungsgutscheine**

In seinem Bericht empfiehlt das Büro Communis, dass sich die Stadt an den vorhandenen sozial-, wirtschafts- und/oder finanzpolitischen Zielen orientiert. Sollen qualifizierte Fachkräfte dank Betreuungsangeboten den Weg wieder zurück ins Berufsleben finden (Stichwort Standortwettbewerb), müssen auch Familien mit höheren Einkommen spürbare Subventionsleistungen erhalten. Ansonsten wird der zusätzliche Lohn direkt durch die Betreuungskosten und höhere Steuerbeiträge wieder aufgezehrt. Dasselbe gilt für Familien mit tiefen Einkommen. Auch für diese Familien muss eine Betreuung bezahlbar sein.

Der Stadtrat hat verschiedene Varianten für die Höhe der Betreuungsgutscheine geprüft. Die vorliegende Lösung orientiert sich an Mittelsstandsfamilien bis zu einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken. Die Abstufung erfolgt linear.

Die Berechnungen beruhen auf einer Neudefinition des massgebenden Einkommens. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziffer 495 der Steuererklärung).

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der Betreuungsvertrag, welcher zwischen Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtung geschlossen wird. Hierauf sind die verbindlichen Betreuungstage, sowie die Betreuungszeiten/-module ersichtlich, aufgrund derer die Höhe der Beiträge berechnet werden.

Sollte also ein Kind z.B. in den Ferien mehr Betreuungstage nutzen als vertraglich vereinbart, fliessen für diese zusätzlich gebuchten Betreuungstage keine Beiträge an die Erziehungsberechtigten.

### 6.1 Grafische Darstellung für Kitas ab 18 Monaten bis Kindergartenalter

Der Verlauf der Gutscheinhöhen ist nachfolgend für Kinder über 18 Monate aufgeführt. Der minimale Elternbeitrag beträgt 1.50 Franken pro Stunde. Die Gutscheinhöhen sinken linear bis zum massgebenden Einkommen. Der kleinste Gutschein beträgt noch 1.00 Franken pro Stunde. Die detaillierte Tabelle befindet sich im Anhang.

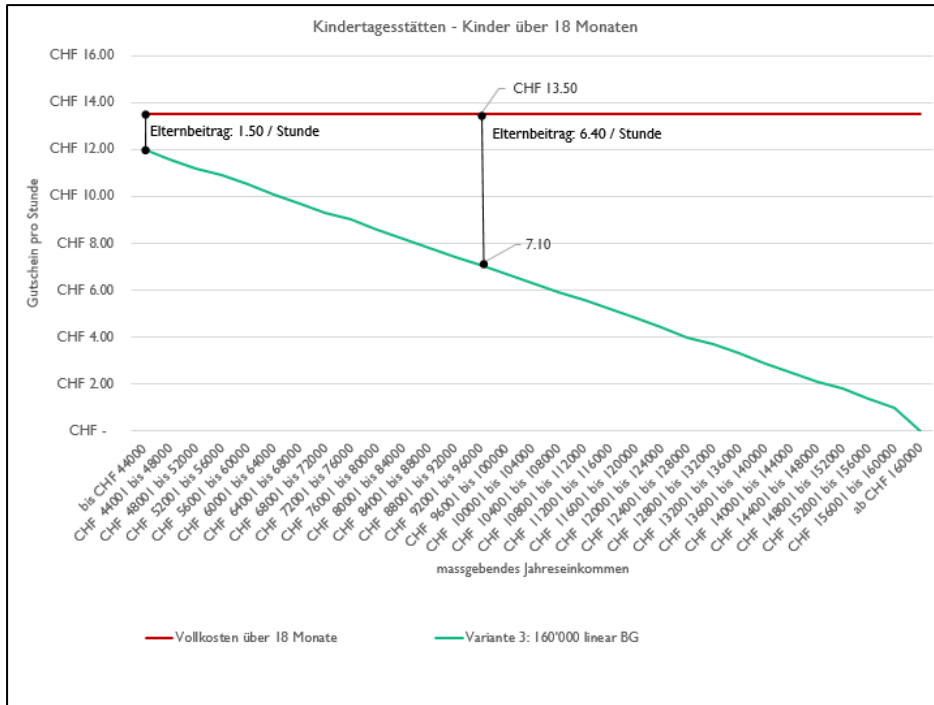


Abbildung 5: Kindertagesstätten - Kinder über 18 Monaten: Grafische Darstellung

### 6.2 Grafische Darstellung für schulergänzende Tagesstrukturen

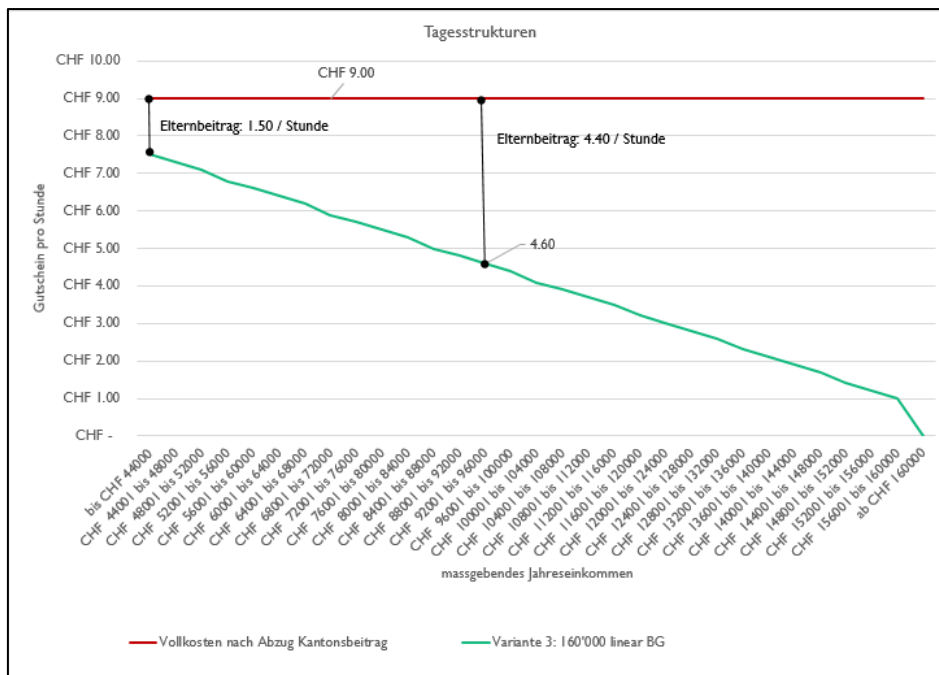


Abbildung 6: Schulergänzende Tagesstrukturen: Grafische Darstellung



### 6.3 Grafische Darstellung für Tagesfamilien

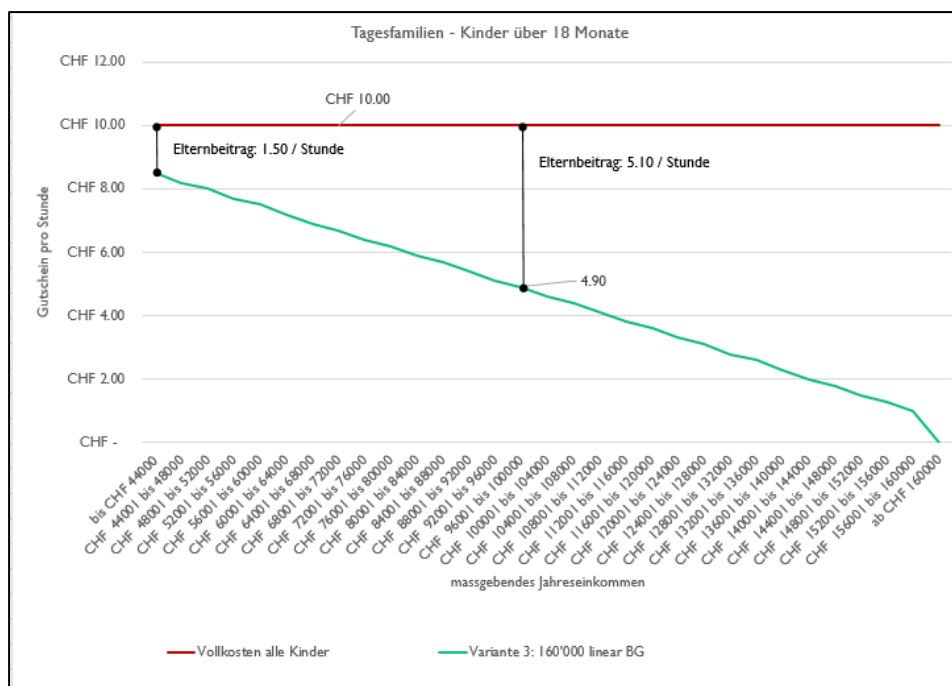


Abbildung 7: Tagesfamilien - Kinder über 18 Monaten: Grafische Darstellung

## **7 Auswirkungen des Systemwechsels auf die Verwaltung**

Die Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung bearbeitet bereits heute die Subventionsanträge der Erziehungsberechtigten für die stadt eigenen Einrichtungen sowie die summarische Abrechnung für die privaten Einrichtungen mit Subventionsberechtigung. Dafür stehen rund 40 Stellenprozente zur Verfügung.

Mit dem Systemwechsel müssen neu alle Anträge der Erziehungsberechtigten bearbeitet werden, unabhängig davon, ob das Kind in einer städtischen oder in einer privaten Einrichtung betreut wird. Dagegen fallen die summarischen Abrechnungen mit den privaten Betreuungseinrichtungen weg.

Geschätzt werden in den Betreuungsformen Kita, Tagesfamilien und schulergänzende Tagesstrukturen rund 600 Anträge pro Jahr anfallen. Die Bearbeitung pro Dossier benötigt aufgrund von Erfahrungswerten circa 2.5 Stunden pro Jahr. Zuzüglich Ferienanteil kann mit einem administrativen Aufwand in der Grössenordnung von 65 Stellenprozenten gerechnet werden. Dies bedeutet einen Ausbau der Administration gegenüber heute um mindestens 40 Stellenprozente. Ebenso wird der Einführungsaufwand sowie die ganze Systemumstellung im ersten Betriebsjahr vorübergehend mit zusätzlichen Ressourcen aufgefangen werden müssen.

Parallel dazu werden die privaten Betreuungseinrichtungen administrativ entlastet, weil sie keine summarischen Abrechnungen mehr mit der Stadt machen müssen.

Voraussetzung für die effiziente Abwicklung der Dossierbearbeitung ist der Einsatz einer geeigneten Software. Die verschiedenen Angebote werden zurzeit geprüft.

## 8 Zeitplan für Umsetzung

Nachfolgend ist der vorgesehene Fahrplan für die Umsetzung beschrieben.

Umsetzungsdetail	Zeitpunkt
Entscheid SR	Dezember 2023
Informationsveranstaltung für Betreuungseinrichtung und Verabschiedung an den Grossen Stadtrat	16. Januar 2024
Fachkommission Bildung	Februar 2024
Entscheid Grosser Stadtrat	Frühjahr 2024
Befristete Verlängerung bestehender Leistungsvereinbarungen bis August 2025	August 2024
Vorbereitungsarbeiten für Umsetzung	März 2024 bis Februar 2025
Start Betreuungsgutscheine	1. August 2025

## 9 Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung erfolgt gemäss Planung per 1. August 2025. Das Jahr 2025 berechnet sich somit für die Monate Januar bis Juli auf Basis des bestehenden Rechnungsmodus. Die Monate August bis Dezember werden auf Basis des zukünftigen Rechnungsmodus berechnet.

Den Kosten muss der Nutzen von bezahlbarer Kinderbetreuung für die öffentliche Hand gegenübergestellt werden.

Kinderbetreuung löst nicht nur Kosten aus. Alle Studien zeigen langfristig einen positiven Saldo für die öffentliche Hand. Je nach Studienansatz und regionalen Besonderheiten wird ein finanzieller Rückfluss bis zu 1.80 Franken pro investierten Franken ausgewiesen<sup>3</sup>. Für die gesamte Schweiz zeigt die Studie von BAK Economics, dass der Ausbau von qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Betreuungsangeboten im Frühbereich positive Auswirkungen auf die Finanzen der öffentlichen Hand hat, und dass sich Investitionen in diesen Bereich auf jeden Fall lohnen.<sup>4</sup>

Der positive finanzielle Nutzen für die öffentliche Hand ist auf zusätzliche Steuereinnahmen und eingesparte öffentliche Ausgaben zurückzuführen.

	Stadt Schaffhausen	Erziehungsberechtigte	Kinder	Unternehmen
Direkter Nutzen	Höhere Steuereinnahmen und weniger Sozialhilfeausgaben  Einsparungen bei schulischen Fördermassnahmen	Ermöglichung oder Ausweitung von Erwerbsarbeit  Höhere Löhne und Leistungen an Sozialversicherungen	Bessere Integration und Sozialisation	Bessere Verfügbarkeit von qualifizierten <u>Arbeitnehmenden</u>
Indirekter Nutzen	Attraktivitätsgewinn der Gemeinde für Familien und Unternehmen	Bessere soziale Integration	Bessere Entwicklung von sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten = bessere Bildungschancen = höhere Chance auf ein hohes Einkommen	Erhöhte Standortattraktivität

<sup>3</sup> Beispiel: Von Bergen, Matthias und Stefan Pfäffli (2009). Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw. Abklärung des finanziellen Nutzens. Hochschule Luzern, Wirtschaft. Im Internet verfügbar unter [https://www.buero-communis.ch/fileadmin/user\\_upload/20090217\\_Schlussbericht\\_HSLU\\_finanzzutzen\\_Kinderbetreuung\\_Horw.pdf](https://www.buero-communis.ch/fileadmin/user_upload/20090217_Schlussbericht_HSLU_finanzzutzen_Kinderbetreuung_Horw.pdf) (Stand: 05.01.2023).

<sup>4</sup> BAK (2020). Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, BAK Economics AG, Basel. Im Internet verfügbar unter [https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/JF\\_Whitepaper\\_Investition\\_fru%CC%88he\\_Kindheit\\_final.pdf](https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/JF_Whitepaper_Investition_fru%CC%88he_Kindheit_final.pdf) (Stand: 05.01.2023).

## 9.1 **Kostenübersicht**

Für eine Unterstützung bis zu einem massgebenden Einkommen von bis 160'000 Franken wird mit folgenden Kosten gerechnet.

	2025	2026	Folgejahre
Kindertagesstätten	3'445'000	3'525'000	3'700'000
Sockelbeitrag stadt-eigene Kitas	330'000	800'000	800'000
Tagesfamilien	100'000	100'000	102'000
Schulergänzende Tagesstrukturen	858'000	760'000	950'000
Zusätzliche Kosten Administration	10'000	20'000	20'000
<b>Ausgaben</b>	<b>4'743'000</b>	<b>5'205'000</b>	<b>5'572'000</b>

Wie im Kapitel 4.1. erläutert, liegen die realen Vollkosten für die familienergänzende Betreuung für Kinder unter 18 Monaten in städtischen Einrichtungen im Durchschnitt bei 192 Franken pro Platz und Tag. Die doch erheblichen Mehrkosten, im Vergleich zu privaten Kitas, begründen sich hauptsächlich mit den höheren Lohnkosten und den höheren Sozialleistungen, welche durch die Lohnleitlinien der Stadt Schaffhausen vorgegeben sind.

Dieser Betrag liegt weit über den in Rechnung gestellten Vollkosten. Den Erziehungsberechtigten können die Vollkosten auch künftig nicht zugemutet werden, da sich die städtischen Einrichtungen ansonsten im Konkurrenzkampf gegenüber den privaten Einrichtungen nicht weiter behaupten können.

Die Mehrkosten werden hier im «Sockelbeitrag stadt-eigene Kitas» ausgewiesen. Da es sich aber ausschliesslich um Personalkosten handelt, werden sie künftig weder im Budget noch in der Jahresrechnung der Stadt separat ausgewiesen werden können.

Die Details des neuen städtischen Subventionsmodells werden in der «Verordnung der Stadt Schaffhausen über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» geregelt. Die Verordnung wird mit dem «Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» umgesetzt.

## 9.2 **Zusätzlicher Personalbedarf**

Wie in Kapitel 7 beschrieben, wird die Umsetzung des Projektes Betreuungsgutscheine auf der administrativen Ebene in der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung mehr personelle Ressourcen benötigen. Dies bedeutet ein Ausbau der Administration um mindestens 40 Stellenprozente. Der Einführungsaufwand sowie die ganze Systemumstellung im ersten Betriebsjahr wird vorübergehend mit zusätzlichen Ressourcen aufgefangen werden müssen. Die Erfassung der Steuerdaten sowie die Schaffung der Schnittstellen zur städtischen Zentralverwaltung und die Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine ist sehr zeitintensiv und muss zusätzlich zum regulären Geschäft aufgefangen werden.

Der Aufwand für die Besoldung wird wie folgt budgetiert:

Zusätzlicher Personalaufwand	Kostenstelle	Betrag
Besoldung Sachbearbeiterin KJB	5200	Fr. 33'700
Sozialleistungen 22.311%	5200	Fr. 7'500
<b>Aufwand</b>	<b>5200</b>	<b>Fr. 41'200</b>

## **10 Zuständigkeit**

Für die Subventionierung der Kinderbetreuung sind bis anhin jährlich steigende Ausgaben von rund 4 Mio. Franken (Rechnung 2022) angefallen. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen gemäss der vorliegenden Vorlage kommt es zu einem Systemwechsel, welcher Mehrkosten auslösen wird. Stand heute wird mit jährlichen Kosten von 5.57 Mio. Franken gerechnet.

Mit der Verabschiedung der «Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung», welche dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 25 lit.b Stadtverfassung) gelten die Ausgaben finanzrechtlich als gebunden.

## 11 Würdigung

Die Einführung von Betreuungsgutscheinen in der familien- und schuler-gänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Schaffhausen bietet folgende Vorteile:

- ↗ Das aktuell extrem komplexe Subventionssystem wird vereinfacht.
- ↗ Betreuungsgutscheine kommen direkt den Erziehungsberechtigten zugute und sind an die Kinder und nicht an die Einrichtungen gebunden (sog. Subjektfinanzierung).
- ↗ Die Unterstützungsbeiträge orientieren sich an den realen Vollkosten.
- ↗ Die Erziehungsberechtigten haben Wahlfreiheit bezüglich Betreuungseinrichtung.
- ↗ Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom massgebenden Einkommen und von der genutzten Betreuung.
- ↗ Das massgebende Einkommen wird neu auf Basis des steuerbaren Einkommens zzgl. eines Anteils des steuerbaren Vermögens berechnet.
- ↗ Die Mindestbelegung von zwei Tagen wird aufgehoben.
- ↗ Die Stadt erhält die Möglichkeit, Betreuungseinrichtungen, die ein Qualitätslabel erreichen finanziell zu unterstützen und damit die höhere Qualität direkt zu fördern.
- ↗ Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten werden bei der Berechnung der Unterstützung berücksichtigt.
- ↗ Die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Behinderungen) werden verbessert.
- ↘ Da mehr Familien von Subventionen profitieren können und weil mehr personelle Ressourcen nötig sind, werden die Kosten für die öffentliche Hand voraussichtlich steigen.



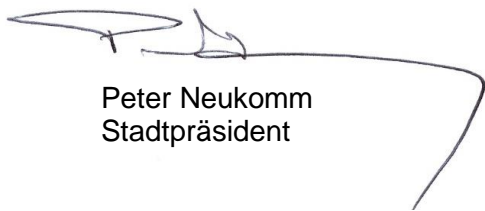
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

**Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 12. Dezember 2023 betreffend der Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Stadt Schaffhausen.
2. Die «Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» (RSS 680.1) wird vom Grossen Stadtrat genehmigt und verabschiedet.
3. Der Grosse Stadtrat nimmt das «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» (RSS 680.3) zur Kenntnis.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt, gestützt auf Art. 25 lit.b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
5. Das am 7. Mai 2022 erheblich erklärte Postulat (Nr. 01/22) «Kantonale Krippensubvention besser verteilen» von Grossstadtrat Matthias Frick (SP) wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm  
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel  
Stadtschreiberin

Beilagen:

1. «Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung» RSS 680.1 (zur Verabschiedung)
2. «Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung» RSS 680.3 (zur Kenntnisnahme)

## Anhang

### Glossar

Zur besseren Lesbarkeit des Berichts werden nachfolgend einige wichtige Begriffe kurz erklärt. Der erste Teil umfasst die verschiedenen Betreuungsangebote:

- **Kindertagesstätte (Kita):** Eine Kindertagesstätte ist eine Einrichtung, in welcher Kinder in der Regel ab drei Monaten betreut und gefördert werden. Je nach Betriebsbewilligung werden in einer Kita nur Kinder im Vorschulalter oder Kinder bis Ende Primarschule betreut. Die meisten Kitas haben, abgesehen von Feiertagen und wenigen Wochen Betriebsferien, das ganze Jahr geöffnet. Die Öffnungszeiten variieren in der Regel innerhalb des Zeitspektrums von 6.30 bis 18.30 Uhr.
- **Tagesfamilien:** Tagesfamilien betreuen eines oder mehrere Kinder aller Altersstufen (Säugling bis Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen Entgelt. Gemäss Pflegekinderverordnung PAVO besteht die Meldepflicht bis 12 Jahre. Die Betreuungszeiten werden individuell zwischen Eltern und Tageseltern vereinbart. Tagesbetreuungsverhältnisse kommen grösstenteils durch eine Tagesfamilienorganisation zustande.
- **Schulergänzende Tagesstrukturen:** Schulergänzende Tagesstrukturen sind ein Synonym für die schulergänzende Betreuung. Es handelt sich um Einrichtungen, in welchen Kinder ab dem Kindergartenalter ergänzend zum Unterricht begleitet, betreut und gefördert werden. Schulergänzende Tagesstrukturen werden von der Stadt wie auch von privaten Trägerschaften angeboten.
- **Tagesschule:** In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden. Tagesschulen bieten an mehreren Tagen pro Woche Betreuung. Die Betreuung oder Teile davon können in einer Tagesschule als besuchspflichtig bezeichnet werden.

Im zweiten Teil des Glossars werden Begriffe rund um die Subventionierung näher beschrieben:

- **Betreuungsgutschriften:** Im Kanton Schaffhausen bezahlt der Kanton auf Grundlage des «Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter» Beitragspauschalen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die Beitragspauschalen werden «Betreuungsgutschriften» genannt. Die Betreuungsgutschriften wurden vom Kanton definiert. Sie werden ausschliesslich für Kinder im Vorschulalter ausbezahlt. Die Auszahlung von Betreuungsgutschriften erfolgt an die jeweiligen Betreuungseinrichtungen, in welchem das Kind betreut wird. Bedingung für den Erhalt von Betreuungsgutschriften ist die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten.
- **Beitragspauschalen und Betreuungsmodule:** Im Kanton Schaffhausen bezahlt der Kanton auf Grundlage des Schulgesetzes beziehungs-

weise der Tagesstrukturverordnung (TSVO) Beitragspauschalen für sogenannte Betreuungsmodule. Die Betreuungsmodule wurden vom Kanton definiert und beziehen sich auf die Betreuung von Schulkindern der Primarstufe und der Sekundarstufe 1. In der TSVO sind die verschiedenen Module benannt (z. B. Frühbetreuung oder Nachmittagsbetreuung) sowie die Dauer eines Moduls (z. B. Mittagsbetreuung von 2 Stunden) und die Beitragspauschalen pro Modul festgehalten (z. B. Spätnachmittagsbetreuung à CHF 3.75 pro Kind und Tag). Die Übernahme der Betreuungsmodule ist freiwillig. Die Auszahlung der Beitragspauschalen erfolgt an die Stadt. Wird eine Tagesstruktur durch eine private Trägerschaft durchgeführt, wird der entsprechende Anteil an den Beitragspauschalen von der Stadt an die private Trägerschaft weitergeleitet.

- **Betreuungsgutscheine:** Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter. Betreuungsgutscheine sind eine Geldleistung, welche von der Stadt in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird. Entgegen der Bezeichnung werden keine Gutscheine ausgestellt. Betreuungsgutscheine sind eine konkrete Geldleistung, die an Bedingungen geknüpft ist. Betreuungsgutscheine werden nur ausbezahlt, wenn ein Betreuungsplatz genutzt wird. Die Erziehungsberechtigten können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen. Bei der Ausgestaltung ist die Stadt grundsätzlich frei, es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Stadt entscheidet über die Höhe der Gutscheine und die Auszahlungsbedingungen.

### ***Rechtliche Grundlagen Kanton***

- Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020 (KibeG)
- Verordnung betreffend die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (Betreuungsgutschriftenverordnung) vom 29. Januar 2021
- Schulgesetz vom 27. April 1981
- Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schülerergänzende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) vom 27. November 2018
- Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018

### ***Strategische Grundlagen Kanton***

- Legislaturprogramm 2021-2024; Strategisches Ziel 7.2: Schaffung von Rahmenbedingungen für ein attraktives Lebenszentrum für Familien und insbesondere für die junge Generation; «Umsetzung Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter»
- Demografiestrategie vom 24. Januar 2017; Massnahmen M2 «Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern» und M24 «Frühförderung verstärken»
- Leitlinien Frühe Förderung von Oktober 2011
- Entwicklungsstrategie 2030, Kanton Schaffhausen, 2022

### ***Rechtliche Grundlagen Stadt***

- Verordnung über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 25. September 2005 (Stand 1. Oktober 2013)

- Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. Oktober 2005 (Stand 4. Mai 2021); inklusive Anhang zum Beitragsreglement Tarife (Stand 4. Mai 2021)
- Betriebsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. September 2005 (Stand 1. Oktober 2013)

### **Strategische Grundlagen Stadt**

- Legislatorschwerpunkte 2021-2024; Schwerpunkt 3: Lebendige und familienfreundliche Stadt; Ziel 1: Familienfreundliche Angebote «Die Stadt unterstützt Familien mit vielseitigen Angeboten und fördert gute Aufwuchsbedingungen für Kinder und Jugendliche».
- Schulraumplanung; Bedarfserhebung und Gesamtentwicklung (Bericht vom 31. März 2021)<sup>5</sup>; Absicht zu Hort / Mittagstisch: «Das Entwicklungskonzept sieht vor, das Hort- und Mittagstischangebot für Schulkinder auf den einzelnen Schulanlagen im Zusammenhang mit den ohnehin notwendigen Bauprojekten auszubauen. Einerseits soll damit die [...] betreuungsbedingte Zuweisung von Schüler\*innen an andere Schulstandorte künftig möglichst unterbunden werden. Andererseits bietet dies den Betreuungseinrichtungen auf den einzelnen Schulanlagen die Voraussetzung, um räumliche und betriebliche Synergien zwischen Schule und Betreuung zu etablieren.»

---

<sup>5</sup> Bericht abrufbar unter <https://www.schulen-stadtsh.ch/schulraum/gesamtentwicklungskonzept/p-897/> (Stand: 05.01.2023)

### **Vergleich Kosten für Erziehungsberechtigte bisher – neu**

Nachfolgend wird für fünf Beispielfamilien das bisherige mit dem neuen massgebenden Einkommen verglichen. Davon abgeleitet werden die Veränderungen der Betreuungskosten, welche sich mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen ergeben. Die Veränderungen werden für jede Variante zu den maximalen Gutscheinhöhen aufgezeigt. Zudem wird differenziert, welche Formen von Subventionen die Familien heute bereits erhalten.

Als Referenzwerte gelten folgende Angaben:

Referenzwert	Franken	
Kosten Kita ganzer Tag unter 18 Monaten	CHF	150.00
Kosten Kita ganzer Tag über 18 Monaten	CHF	135.00
Betreuungsgutschriften Kanton Kita	CHF	20.00
Kosten Tagesfamilien Stunde über 18 Monaten	CHF	10.00
Betreuungsgutschriften Kanton Tagesfamilien	CHF	2.00
Tagesstrukturen ganzer Tag inkl. Mittagessen (11.75 Stunden)	CHF	110.80
Tagesstrukturen Mittagstisch (2 Stunden)	CHF	23.00

### **Vergleich Massgebendes Einkommen bisher - neu**

Familie	Anzahl Kinder	Brutto- einkommen (Ziffer 199)	Abzug ab 2. Kind	massgeb. EK bisher	steuerbares Einkommen (Ziffer 390)	steuerbares Vermögen (Ziffer 495)	massgeb. EK neu
Alleinerziehend	2	CHF 46'129	CHF 5'000	CHF 41'129	CHF 19'400	CHF -	CHF 19'400
Alleinerziehend	1	CHF 63'681	CHF -	CHF 63'681	CHF 40'000	CHF 57'000	CHF 45'700
Verheiratet	3	CHF 86'195	CHF 10'000	CHF 76'195	CHF 61'900	CHF -	CHF 61'900
Verheiratet	1	CHF 149'100	CHF -	CHF 149'100	CHF 106'300	CHF -	CHF 106'300
Verheiratet	2	CHF 265'027	CHF 5'000	CHF 260'027	CHF 196'500	CHF -	CHF 196'500

## Kindertagesstätten

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf Kinder unter und über 18 Monate. Es wird zwischen folgenden Szenarien differenziert:

- Der Platz in einer Kita wird heute bereits subventioniert (städtische Kitas und private Kitas mit Leistungsvereinbarung)
- Der Platz in einer Kita wird heute nicht subventioniert (private Kitas ohne Leistungsvereinbarung)

Beide Szenarien werden nochmals unterteilt:

- Die Erziehungsberechtigten erhalten kantonale Betreuungsgutschriften.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten keine kantonalen Betreuungsgutschriften.

## **Kindertagesstätten - Kinder unter 18 Monaten**

Kosten für Erziehungsberechtigte bisher

Familie	massgeb. EK neu	Kita mit Subventionen inkl. kant. BeGu	Kita mit Subventionen ohne kant. BeGu	Kita ohne Subventionen inkl. kant. BeGu	Kita ohne Subventionen ohne kant. BeGu
Alleinerziehend	CHF 19'400	CHF 17.00	CHF 17.00	CHF 130.00	CHF 150.00
Alleinerziehend	CHF 45'700	CHF 21.00	CHF 21.00	CHF 130.00	CHF 150.00
Verheiratet	CHF 61'900	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 130.00	CHF 150.00
Verheiratet	CHF 106'300	CHF 82.00	CHF 98.00	CHF 130.00	CHF 150.00
Verheiratet	CHF 196'500	CHF 82.00	CHF 102.00	CHF 130.00	CHF 150.00

Kosten für Erziehungsberechtigte neu mit einem massgebenden Einkommen bis 160'000 Franken

Familie	massgeb. EK neu	Subvention neu	Kosten für Eltern inkl. kant. BeGu	Kosten für Eltern ohne kant. BeGu	Kita mit Subventionen: Differenz inkl. kant. BeGu	Kita mit Subventionen: Differenz ohne kant. BeGu	Kita ohne Subventionen: Differenz inkl. kant. BeGu	Kita ohne Subventionen: Differenz ohne kant. BeGu
Alleinerziehend	CHF 19'400	CHF 135.00	CHF 15.00	CHF 15.00	CHF -2.00	CHF -2.00	CHF -115.00	CHF -135.00
Alleinerziehend	CHF 45'700	CHF 131.00	CHF 15.00	CHF 19.00	CHF -6.00	CHF -2.00	CHF -115.00	CHF -131.00
Verheiratet	CHF 61'900	CHF 116.00	CHF 15.00	CHF 34.00	CHF -10.00	CHF 9.00	CHF -115.00	CHF -116.00
Verheiratet	CHF 106'300	CHF 74.00	CHF 56.00	CHF 76.00	CHF -26.00	CHF -22.00	CHF -74.00	CHF -74.00
Verheiratet	CHF 196'500	CHF -	CHF 130.00	CHF 150.00	CHF 48.00	CHF 48.00	CHF -	CHF -

## Kindertagesstätten - Kinder über 18 Monaten

### Kosten für Erziehungsberechtigte bisher

Familie	massgeb. EK neu		Kita mit Subventionen inkl. kant. BeGu		Kita mit Subventionen ohne kant. BeGu		Kita ohne Subventionen inkl. kant. BeGu		Kita ohne Subventionen ohne kant. BeGu	
	CHF		CHF		CHF		CHF		CHF	
Alleinerziehend	CHF	19'400	CHF	17.00	CHF	17.00	CHF	115.00	CHF	135.00
Alleinerziehend	CHF	45'700	CHF	21.00	CHF	21.00	CHF	115.00	CHF	135.00
Verheiratet	CHF	61'900	CHF	25.00	CHF	25.00	CHF	115.00	CHF	135.00
Verheiratet	CHF	106'300	CHF	82.00	CHF	98.00	CHF	115.00	CHF	135.00
Verheiratet	CHF	196'500	CHF	82.00	CHF	102.00	CHF	115.00	CHF	135.00

### Kosten für Erziehungsberechtigte neu mit einem massgebenden Einkommen bis 160'000 Franken

Familie	massgeb. EK neu		Subvention neu	Kosten für Eltern inkl. kant. BeGu		Kosten für Eltern ohne kant. BeGu		Kita mit Subventionen: Differenz inkl. kant. BeGu	Kita mit Subventionen: Differenz ohne kant. BeGu	Kita ohne Subventionen: Differenz inkl. kant. BeGu	Kita ohne Subventionen: Differenz ohne kant. BeGu	
	CHF			CHF		CHF						
Alleinerziehend	CHF	19'400	CHF	120.00	CHF	15.00	CHF	15.00	CHF	-2.00	CHF	-120.00
Alleinerziehend	CHF	45'700	CHF	116.00	CHF	15.00	CHF	19.00	CHF	-6.00	CHF	-116.00
Verheiratet	CHF	61'900	CHF	101.00	CHF	15.00	CHF	34.00	CHF	-10.00	CHF	-101.00
Verheiratet	CHF	106'300	CHF	59.00	CHF	56.00	CHF	76.00	CHF	-26.00	CHF	-59.00
Verheiratet	CHF	196'500	CHF	-	CHF	115.00	CHF	135.00	CHF	33.00	CHF	33.00

## Tagesfamilien

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf ein mögliches Betreuungsbeispiel. Im Betreuungsbeispiel wird ein Kind im Vorschulalter während zehn Stunden von einer Tagesfamilie betreut. Es wird unterschieden, ob die Erziehungsberechtigten kantonale Betreuungsgutschriften erhalten oder nicht.

### Kosten für Erziehungsberechtigte bisher

Familie	massgeb. EK neu		Tagesfamilien inkl. kant. BeGu		Tagesfamilien ohne kant. BeGu	
	CHF		CHF		CHF	
Alleinerziehend	CHF	19'400	CHF	16.00	CHF	16.00
Alleinerziehend	CHF	45'700	CHF	20.00	CHF	20.00
Verheiratet	CHF	61'900	CHF	25.00	CHF	25.00
Verheiratet	CHF	106'300	CHF	82.00	CHF	96.00
Verheiratet	CHF	196'500	CHF	82.00	CHF	102.00

### Kosten für Erziehungsberechtigte neu mit einem massgebenden Einkommen bis 160'000 Franken

Familie	massgeb. EK neu		Stundensatz Subventionen	Subventionen neu	Kosten für Eltern inkl. kant. BeGu		Kosten für Eltern ohne BeGu		Differenz inkl. kant. BeGu	Differenz ohne kant. BeGu
	CHF				CHF		CHF			
Alleinerziehend	CHF	19'400	CHF	8.50	CHF	85.00	CHF	15.00	CHF	-1.00
Alleinerziehend	CHF	45'700	CHF	8.20	CHF	82.00	CHF	15.00	CHF	-2.00
Verheiratet	CHF	61'900	CHF	7.20	CHF	72.00	CHF	15.00	CHF	3.00
Verheiratet	CHF	106'300	CHF	4.40	CHF	44.00	CHF	36.00	CHF	-26.00
Verheiratet	CHF	196'500	CHF	-	CHF	-	CHF	80.00	CHF	18.00

## Schulergänzende Tagesstrukturen

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich auf zwei mögliche Betreuungsbeispiele. Im ersten Betreuungsbeispiel besucht ein Kind die Tagesstrukturen während des gesamten Tages. Im zweiten Betreuungsbeispiel besucht ein Kind nur den Mittagstisch.

### schulergänzende Tagesstrukturen - Betreuung ganzer Tag

Kosten für Erziehungsberechtigte bisher

Familie	massgeb. EK neu	Tagesstrukturen (ganzer Tag)
Alleinerziehend	CHF 19'400	CHF 19.00
Alleinerziehend	CHF 45'700	CHF 27.00
Verheiratet	CHF 61'900	CHF 33.00
Verheiratet	CHF 106'300	CHF 85.00
Verheiratet	CHF 196'500	CHF 85.00

Kosten für Erziehungsberechtigte neu mit einem massgebenden Einkommen bis 160'000 Franken

Familie	massgeb. EK neu	Stundensatz Subventionen	Subvention neu	Kosten für Eltern	Differenz
Alleinerziehend	CHF 19'400	CHF 7.50	CHF 88.13	CHF 22.68	CHF 3.68
Alleinerziehend	CHF 45'700	CHF 7.30	CHF 85.78	CHF 25.03	CHF -1.97
Verheiratet	CHF 61'900	CHF 6.40	CHF 75.20	CHF 35.60	CHF 2.60
Verheiratet	CHF 106'300	CHF 3.90	CHF 45.83	CHF 64.98	CHF -20.03
Verheiratet	CHF 196'500	CHF -	CHF -	CHF 110.80	CHF 25.80

### Schulergänzende Tagesstrukturen - Betreuung Mittagstisch

Kosten für Erziehungsberechtigte bisher

Familie	massgeb. EK neu	Tagesstrukturen (Mittagstisch)
Alleinerziehend	CHF 19'400	CHF 12.00
Alleinerziehend	CHF 45'700	CHF 16.00
Verheiratet	CHF 61'900	CHF 16.00
Verheiratet	CHF 106'300	CHF 19.00
Verheiratet	CHF 196'500	CHF 19.00

Kosten für Erziehungsberechtigte neu mit einem massgebenden Einkommen bis 160'000 Franken

Familie	massgeb. EK neu	Stundensatz Subventionen	Subvention neu	Kosten für Eltern	Differenz
Alleinerziehend	CHF 19'400	CHF 7.50	CHF 15.00	CHF 8.00	CHF -4.00
Alleinerziehend	CHF 45'700	CHF 7.30	CHF 14.60	CHF 8.40	CHF -7.60
Verheiratet	CHF 61'900	CHF 6.40	CHF 12.80	CHF 10.20	CHF -5.80
Verheiratet	CHF 106'300	CHF 3.90	CHF 7.80	CHF 15.20	CHF -3.80
Verheiratet	CHF 196'500	CHF -	CHF -	CHF 23.00	CHF 4.00



# Reglement über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

vom

---

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 lit. d, 5 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 7 und 12 der Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung vom ...  
erlässt folgendes Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Bereich einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Kantons, Arbeitgebers oder Dritter, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse). Antrag

<sup>2</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

<sup>3</sup> Der zuständige Bereich kann bei Bedarf weitere Unterlagen einverlangen.

### Art. 2

Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Kantonssteuer vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Ermittlung des massgebenden Einkommens

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede beitragsrelevante Änderung des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie

Änderung der Verhältnisse

die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Schaffhausen innert Monatsfrist nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

<sup>2</sup> Bei beitragsrelevanten Änderungen der finanziellen Verhältnisse, wird das massgebende Einkommen anhand aktueller Einkommensunterlagen berechnet. Die sich aus dem neu ermittelten massgebenden Einkommen ergebenden Beiträge gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen finanziellen Änderung.

<sup>3</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten verspätet und die neu berechneten Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

#### Art. 4

Anforderungen  
an die  
Betreuungsein-  
richtungen

<sup>1</sup> Betreuungseinrichtungen, in welchen Betreuungsgutscheine der Stadt Schaffhausen genutzt werden können, müssen über eine Betriebsbewilligung gemäss Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) verfügen. Bei der Betreuung durch Tagesfamilien (< 6 Kinder unter 12 Jahre gleichzeitig) ist nachzuweisen, dass die Meldepflicht nach Art. 12 PAVO erfüllt wird und die Eignungsbescheinigung vorliegt.

<sup>2</sup> Zusätzlich müssen sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c. Einhaltung der administrativen Vorgaben der Stadt für die Abwicklung der Beiträge;
- d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache. Betreuungseinrichtungen, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Ihre Öffnungszeiten orientieren sich an den kantonalen Modulzeiten.
- f. Sie fördern die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden;
- g. Sie verfügen über die für den Betrieb erforderlichen Versicherungen.

## 2. Beiträge

#### Art. 5

Höhe der  
Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 44'000

wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Die Höhe der Beiträge richten sich nach der im Anhang hinterlegten Tabelle.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten zahlen in allen Betreuungsformen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und Kind.

<sup>3</sup> Die maximalen Beiträge orientieren sich an den Durchschnittskosten der in der Stadt Schaffhausen ansässigen Betreuungseinrichtungen abzüglich der im vorstehenden Absatz festgelegten minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Die maximalen Beiträge sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

## Art. 6

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der individuellen Beitragshöhe werden vom vereinbarten Tarif des Betreuungsangebots gegebenenfalls der Beitrag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten abgezogen. Der städtische Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

Berechnung der Beiträge

<sup>2</sup> Die Beiträge berechnen sich aus der Beitragshöhe pro Stunde x Anzahl Stunden pro Betreuungsmodul. Die Länge der einzelnen Module ist unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

<sup>3</sup> Der beitragsberechtigte Betreuungsumfang wird basierend auf dem Betreuungsvertrag ermittelt. Weicht der faktische Betreuungsumfang ausnahmsweise davon ab (z.B. während Ferien), so erfolgt keine Anpassung der Beiträge.

## Art. 7

Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Monate vergütet. Der Zuschlag entspricht der Differenz pro Betreuungsstunde zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und Kindern über 18 Monaten.

Beiträge für Kleinkinder (Kinder bis 18 Monate)

## Art. 8

<sup>1</sup> Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 4 Abs. 7 der Verordnung leistet die Stadt einen Beitrag an die Inklusionskosten. Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung,

Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Kantonale Fachstelle Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin, IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst Schaffhausen) belegt sein.

<sup>2</sup> Der zusätzliche Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten beträgt maximal das Dreifache des maximalen Beitrags gemäss Art. 5 Abs. 3.

<sup>3</sup> Der Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten wird auch für Kinder von Erziehungsberechtigten gewährt, deren massgebendes Einkommen die in der Verordnung definierte Obergrenze überschreitet.

<sup>4</sup> Die Auszahlung kann direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

### Art. 9

Beiträge für  
Qualitätssteigerung

<sup>1</sup> Bei Kindertagesstätten mit einem anerkannten Label wird bei der Berechnung der Beitragshöhe CHF 1.00 pro Betreuungsstunde von der Stadt zusätzlich ausgerichtet.

<sup>2</sup> Anerkannt wird folgendes Qualitätslabel: QualiKita

### Art. 10

Auszahlung

<sup>1</sup> Beiträge werden monatlich nach Bezug der Leistung und erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

<sup>2</sup> Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal drei Monate vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Bei Betreuungseinrichtungen, welche nicht über die Stadt abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Beiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Bei Betreuungseinrichtungen, welche durch die Stadt abgerechnet werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.

<sup>5</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

### 3. Kindertagesstätten

#### Art. 11

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten. Anspruchsbe-  
rechtigung

<sup>2</sup> Die Stadt leistet Beiträge für die Betreuung in stadt eigenen Betreuungseinrichtungen sowie in Betreuungseinrichtungen, welche durch Dritte betrieben werden und über eine Betriebsbewilligung verfügen.

#### Art. 12

Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 15.00 und für Kinder über 18 Monaten CHF 13.50 pro Betreuungsstunde. Die maximale Beitragshöhe beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Art. 5 Abs. 2 für Kinder unter 18 Monaten CHF 13.50 und für Kinder über 18 Monaten CHF 12.00 pro Betreuungsstunde. Referenzkosten  
und maximale  
Beitragshöhe

#### Art. 13

<sup>1</sup> Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag. Betreuungs-  
umfang

<sup>2</sup> Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Beitrag anteilmässig gekürzt.

### 4. Schulergänzende Betreuung

#### Art. 14

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Schulkindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Anspruchsbe-  
rechtigung

<sup>2</sup> Die Stadt leistet Beiträge für die Betreuung in stadt eigenen Betreuungseinrichtungen sowie in Betreuungseinrichtungen, welche durch Dritte betrieben werden und die Anforderungen der Stadt erfüllen.

Darunter fallen auch Angebote für Schulkinder in Kindertagesstätten.

<sup>3</sup> Die Betreuung in Mittagstischen ist nur beitragsberechtigt, sofern der Mittagstisch über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. PAVO verfügt.

### Art. 15

Referenzkosten  
und maximale  
Beitragshöhe

Die Referenzkosten betragen CHF 10.25 pro Betreuungsstunde. Die maximale Beitragshöhe beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Art. 5 Abs. 2 CHF 8.75 pro Betreuungsstunde. Davon abgezogen wird der Kantonsbeitrag.

### Art. 16

Betreuungsum-  
fang

Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen, bzw. Anzahl Tage der Ferienbetreuung pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag. Die Anzahl Betreuungsstunden pro Modul richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

## 5. Tagesfamilien

### Art. 17

Anspruchsbe-  
rechtigung

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern ab 3 Monaten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

<sup>2</sup> Eine Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn die Tagesfamilie die Meldepflicht gemäss Art. 12 PAVO erfüllt und die Eignungsbescheinigung vorliegt.

<sup>3</sup> Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss Art. 2 der Verordnung notwendig sind.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden an die Erziehungsberechtigten oder die Tagesfamilienvermittlungsorganisation ausbezahlt.

### Art. 18

Referenzkosten  
und maximale  
Beitragshöhe

Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 12.00, für Kinder über 18 Monaten CHF 10.00 und für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr CHF 8.50 pro Betreuungsstunde. Die maximale Beitragshöhe beträgt unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Art. 5 Abs. 2 für Kinder unter 18 Monaten

CHF 10.50, für Kinder über 18 Monaten CHF 8.50 und für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr CHF 7.00 pro Betreuungsstunde.

### Art. 19

<sup>1</sup> Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag. Betreuungs-  
umfang

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 20

Der Vollzug obliegt der Abteilung Kinder- und Jugendbetreuung. Zuständigkeit

### Art. 21

Der Stadtrat überprüft die Beiträge und die Referenzkosten mindestens alle drei Jahre. Überprüfung  
der Beiträge

### Art. 22

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. Oktober 2005. Inkrafttreten

## Anhang

**Kita: Gutscheinhöhen**

In nachfolgender Tabelle sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde gemäss massgebendem Jahreseinkommen für Kinder unter 18 Monaten und Kinder über 18 Monaten aufgeführt.

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monate (Babytarif)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
CHF 0 bis 44'000	13.50	12.00
CHF 44'001 bis 48'000	13.10	11.60
CHF 48'001 bis 52'000	12.70	11.20
CHF 52'001 bis 56'000	12.40	10.90
CHF 56'001 bis 60'000	12.00	10.50
CHF 60'001 bis 64'000	11.60	10.10
CHF 64'001 bis 68'000	11.20	9.70
CHF 68'001 bis 72'000	10.80	9.30
CHF 72'001 bis 76'000	10.50	9.00
CHF 76'001 bis 80'000	10.10	8.60
CHF 80'001 bis 84'000	9.70	8.20
CHF 84'001 bis 88'000	9.30	7.80
CHF 88'001 bis 92'000	8.90	7.40
CHF 92'001 bis 96'000	8.60	7.10
CHF 96'001 bis 100'000	8.20	6.70
CHF 100'001 bis 104'000	7.80	6.30
CHF 104'001 bis 108'000	7.40	5.90
CHF 108'001 bis 112'000	7.10	5.60
CHF 112'001 bis 116'000	6.70	5.20
CHF 116'001 bis 120'000	6.30	4.80
CHF 120'001 bis 124'000	5.90	4.40
CHF 124'001 bis 128'000	5.50	4.00
CHF 128'001 bis 132'000	5.20	3.70
CHF 132'001 bis 136'000	4.80	3.30
CHF 136'001 bis 140'000	4.40	2.90
CHF 140'001 bis 144'000	4.00	2.50
CHF 144'001 bis 148'000	3.60	2.10
CHF 148'001 bis 152'000	3.30	1.80
CHF 152'001 bis 156'000	2.90	1.40
CHF 156'001 bis 160'000	2.50	1.00
ab CHF 160'000	–	–



**Tagesfamilien: Gutscheinhöhen**

In nachfolgender Tabelle sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde gemäss massgebendem Jahreseinkommen für Kinder bis zu 18 Monate, über 18 Monate sowie Kinder ab dem Kindergartenalter aufgeführt.

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde		
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monate	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate	Betreuungsgutschein Kinder ab Kindergartenalter
CHF 0 bis 44'000	10.50	8.50	7.00
CHF 44'001 bis 48'000	10.20	8.20	6.80
CHF 48'001 bis 52'000	9.80	8.00	6.60
CHF 52'001 bis 56'000	9.50	7.70	6.40
CHF 56'001 bis 60'000	9.20	7.50	6.20
CHF 60'001 bis 64'000	8.90	7.20	6.00
CHF 64'001 bis 68'000	8.50	6.90	5.80
CHF 68'001 bis 72'000	8.20	6.70	5.60
CHF 72'001 bis 76'000	7.90	6.40	5.30
CHF 76'001 bis 80'000	7.60	6.20	5.10
CHF 80'001 bis 84'000	7.20	5.90	4.90
CHF 84'001 bis 88'000	6.90	5.70	4.70
CHF 88'001 bis 92'000	6.60	5.40	4.50
CHF 92'001 bis 96'000	6.20	5.10	4.30
CHF 96'001 bis 100'000	5.90	4.90	4.10
CHF 100'001 bis 104'000	5.60	4.60	3.90
CHF 104'001 bis 108'000	5.30	4.40	3.70
CHF 108'001 bis 112'000	4.90	4.10	3.50
CHF 112'001 bis 116'000	4.60	3.80	3.30
CHF 116'001 bis 120'000	4.30	3.60	3.10
CHF 120'001 bis 124'000	3.90	3.30	2.90
CHF 124'001 bis 128'000	3.60	3.10	2.70
CHF 128'001 bis 132'000	3.30	2.80	2.40
CHF 132'001 bis 136'000	3.00	2.60	2.20
CHF 136'001 bis 140'000	2.60	2.30	2.00
CHF 140'001 bis 144'000	2.30	2.00	1.80
CHF 144'001 bis 148'000	2.00	1.80	1.60
CHF 148'001 bis 152'000	1.70	1.50	1.40
CHF 152'001 bis 156'000	1.30	1.30	1.20
CHF 156'001 bis 160'000	1.00	1.00	1.00
ab CHF 160'000	--	–	–

**Schulergänzende Tagesstrukturen: Gutscheinhöhen**

In nachfolgender Tabelle sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde gemäss massgebendem Jahreseinkommen aufgeführt.

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde
CHF 0 bis 44'000	7.50
CHF 44'001 bis 48'000	7.30
CHF 48'001 bis 52'000	7.10
CHF 52'001 bis 56'000	6.80
CHF 56'001 bis 60'000	6.60
CHF 60'001 bis 64'000	6.40
CHF 64'001 bis 68'000	6.20
CHF 68'001 bis 72'000	5.90
CHF 72'001 bis 76'000	5.70
CHF 76'001 bis 80'000	5.50
CHF 80'001 bis 84'000	5.30
CHF 84'001 bis 88'000	5.00
CHF 88'001 bis 92'000	4.80
CHF 92'001 bis 96'000	4.60
CHF 96'001 bis 100'000	4.40
CHF 100'001 bis 104'000	4.10
CHF 104'001 bis 108'000	3.90
CHF 108'001 bis 112'000	3.70
CHF 112'001 bis 116'000	3.50
CHF 116'001 bis 120'000	3.20
CHF 120'001 bis 124'000	3.00
CHF 124'001 bis 128'000	2.80
CHF 128'001 bis 132'000	2.60
CHF 132'001 bis 136'000	2.30
CHF 136'001 bis 140'000	2.10
CHF 140'001 bis 144'000	1.90
CHF 144'001 bis 148'000	1.70
CHF 148'001 bis 152'000	1.40
CHF 152'001 bis 156'000	1.20
CHF 156'001 bis 160'000	1.00
ab CHF 160'000	–

# Verordnung über die finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

vom [Erlassdatum]

---

[Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt folgende Verordnung:

## Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Stadt Schaffhausen. Zweck

<sup>2</sup> Sie regelt die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung während der Vorschule und der obligatorischen Schulzeit sowie die finanziellen Leistungen der Stadt Schaffhausen an die Erziehungsberechtigten.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Unterstützung durch die Stadt Schaffhausen verfolgt folgende Ziele Ziele:  
Ziele:

- a. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
- b. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit, inkl. Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe;
- c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- d. Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

**Art. 3**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

<sup>3</sup> Die Stadt Schaffhausen leistet an die Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Die Stadt kann eigene Betreuungsangebote führen oder mit Dritten zusammenarbeiten.

<sup>5</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

**Art. 4**

Begriffe

<sup>1</sup> Als Betreuungsangebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gelten:

a. Kindertagesstätten;

b. Tagesfamilien, welche die Meldepflicht nach Art. 12 PAVO erfüllen;

c. Tagesstrukturen für Schulkinder;

d. Der Stadtrat kann im Reglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss Art. 2 beitragen.

<sup>2</sup> Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

<sup>3</sup> Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

<sup>4</sup> Die obligatorische Schulzeit wird im kantonalen Schulgesetz (SHR 410.100) definiert.

<sup>5</sup> Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

<sup>6</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

<sup>7</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind

es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Stadt leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung: Beiträge der Stadt

- a. während der Vorschule für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien;
- b. während der obligatorischen Schulzeit für den Besuch von Tagesstrukturen oder Tagesfamilien.

<sup>2</sup> Betreuungseinrichtungen müssen Bedingungen erfüllen, damit Beiträge geleistet werden. Die Bedingungen werden im Reglement festgelegt.

#### Art. 6

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen. Wenn bei zwei Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt wohnhaft sind, muss das Kind und die beantragende erziehungsberechtigte Person den Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben. Anspruchsberechtigung

#### Art. 7

<sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe oder einer gefestigten Lebensgemeinschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Massgebendes Einkommen

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuer-

veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

<sup>3</sup> Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. Dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 390 der Steuererklärung);
- b. Zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Ziff. 495 der Steuererklärung).

<sup>4</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 25%, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden im Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert Monatsfrist seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

<sup>3</sup> Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

<sup>5</sup> In Fällen grösserer Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Pflichten der  
Anspruchsbe-  
rechtigten

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 160'000 ausbezahlt. Beiträge

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder.

<sup>3</sup> Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.

<sup>4</sup> Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

<sup>5</sup> Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.

<sup>6</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt bei Antragstellung. Es erfolgt eine Anpassung, wenn sich die Verhältnisse ändern. Der zuständige Bereich überprüft die Beiträge regelmässig.

<sup>7</sup> Die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Stadtrat im Reglement.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend zurück oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen. Rückerstattung  
von Beiträgen

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem der zuständige Bereich davon Kenntnis erhalten hat.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Stadt kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen. Förderbeiträge  
und  
Qualitätsentwicklung

<sup>2</sup> Die Stadt kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind im Reglement benannt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch.

**Art. 12**

Reglement

Der Stadtrat regelt den Vollzug dieser Verordnung in einem Reglement.

**Art. 13**

Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Subventionierung der familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 25. September 2005. |